

# MITTEILUNGSBLATT

Für Denklingen, Epfach und Dienhausen

MÄRZ 2020



NEUES VOM  
ELTERN-KIND-TURNEN



NEUES VON DER  
DENKLINGER  
KLAMOTTENKISTE

DENKLINGER KALENDER  
Seite 62 - 64

MEHR ALS DU DENKST



Der Puls der Stadt



**SW//M**

# MEIN STROM KOMMT VON DEN STADTWERKEN MÜNCHEN

**Hohe Kundenfreundlichkeit, faire Angebote und fest in der Region verankert –**  
die Stadtwerke München sind Ihr verlässlicher Partner für Strom und Erdgas. Wir bieten Ihnen eine nahe und zuverlässige Energieversorgung, ein faires Preis-Leistungs-Verhältnis sowie einen ausgezeichneten Kundenservice.

**Wechseln auch Sie!**

 [www.swm.de](http://www.swm.de)  **0800 0 796 333 (kostenfrei)**

**M/Strom** Regional, preiswert, ökologisch.

Jetzt beraten  
lassen – kostenlos  
und unverbindlich!  
**0800 0 796 333**

## IHRE NEUIGKEITEN IM MÄRZ

Editorial des  
Ersten Bürgermeisters 4

Aus der Gemeindepolitik 6  
Vergabe der Arbeiten  
für das BVZ (Heft Monat  
Februar), Erschließung des  
Wohnbaugebietes „Unter  
der Halde 2“, Erteilung des  
gemeindlichen Einvernehmens,  
Kindertagesstätte –  
Brandschutzplanung  
– Bebauungsplan und  
Küchenplanung, Widmung –  
Straßen, Konzessionsvertrag  
– LEW, Frank-Hirschvogel-  
Stiftung, Sanierung des  
Regenwasserauslaufes und „Am  
Weiher“ – Vergabe der Arbeiten.

Aus der Gemeindeverwaltung 11  
Bekanntmachung BBP  
Wahlbekanntmachung  
Urnenwände

Bekanntmachungen 16  
anderer Stellen  
Notfall-App, LEW vor Ort  
Dorfladen, Elternbeirat, Yoga  
Gesundheitsregion plus  
Marien-Gymnasium Kaufbeuren  
Marien-Realschule Kaufbeuren  
Kirchengemeinde Schongau

Seiten der Vereine 24  
FF Denklingen, Sonnenschein e. V.  
TSV Epfach, VfL Denklingen  
Frauenbund, Klamottenkiste  
Garten- und Naturfreunde  
Musikverein Denklingen  
Schützenverein Denklingen  
Sonnenschein e. V.

Service 36

Protokoll der  
Gemeinderatssitzung 40

Termine 62

MEHR ALS DU DENKST



## WISSENSWERTES VOM MÄRZ

Wenn die Sonne endlich wieder mehr Kraft hat, die Blumen in bunten Farben blühen und die Vögel zwitschern, bekommen viele Menschen richtig gute Laune und freuen sich über das schöne Wetter. Allerdings beklagen sich gerade jetzt einige Personen, dass sie so müde und kraftlos seien. Sie quält die so genannte „**Frühjahrsmüdigkeit**“: Man ist müde, hat irgendwie keine Lust auf Unternehmungen, leidet vielleicht sogar unter Stimmungsschwankungen und manchen ist auch schwindelig.

Aber wenn doch nun alles um einen herum zum Leben erwacht, warum geht es dann vielen Menschen so? Das hat mehrere Gründe, denn zwar wird nun, da die Tage wieder länger werden, ein besonderes Hormon vom Körper in größeren Mengen ausgeschüttet: das „Glückshormon“ Serotonin, das für die gute Laune zuständig ist. Aber gleichzeitig ist von den dunklen Wintermonaten noch ein anderes Hormon vermehrt vorhanden, das „Schlafhormon“ Melatonin und das wird erst nach und nach verringert. Vielen Menschen machen auch die Temperaturunterschiede in den Frühlingsmonaten zu schaffen. Ein weiterer Grund liegt in der Ernährung: Im Winter essen wir oft fettreicher und nehmen viele Kalorien zu uns, im Frühling benötigt der Körper aber nun viele Vitamine, die erst einmal fehlen. Da der Körper sich hormonell umstellt, benötigt er auch mehr Vitamine. Die Müdigkeit verschwindet aber meist bald schon wieder und bei vielen Menschen machen sich um diese Jahreszeit dann Glücksgefühle breit. Da die Tage nun länger werden, wird Melatonin in geringeren Mengen ausgeschüttet, weil diese vermehrt vom Körper produziert werden, wenn es dunkel wird. Der Frühling ist auch die Jahreszeit, in der sich Menschen öfter verlieben: Die so genannten Frühlingsgefühle erwachen nun zum Leben. Die Kleidung wird luftiger, es ist heller und wir sind häufiger an der frischen Luft. Damit steigt auch die Laune und Lebenslust vieler Menschen.

Es heißt, dass nun auch unser Hormonhaushalt kräftig „durcheinandergewirbelt“ wird und dies zusätzlich für gute Stimmung sorgt. Hier streiten sich aber die Forscher: Manche Wissenschaftler glauben, dass es beim heutigen Menschen im Frühling keine ausgeprägten Hormonveränderungen mehr geben würde, da man ja zum Beispiel auch im Winter viel künstliches Licht einsetzt und nicht ins Bett geht, wenn es dunkel wird. Andere wiederum sind der Meinung, dass auch heute noch die Hormone eine wichtige Rolle für die „Frühlingsgefühle“ spielen. Sie seien ein Überbleibsel, wie man es bei vielen Tieren findet. Fest steht: Einige Menschen haben im Frühjahr regelrecht „Schmetterlinge im Bauch“.

Titelfoto: Elke Burggraf



Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Sie entscheiden am 15. März bei der Kommunalwahl mit Ihrer Stimme, wie der nächste Gemeinderat und der Kreistag die Geschicke in unserer Gemeinde bzw. im Landkreis Landsberg am Lech zusammengesetzt sein wird und mit welchem Landrat, welches politische Programm umgesetzt werden soll.

Je mehr Menschen wählen gehen und ihre Stimme abgeben, desto stabiler ist die Grundlage für die Arbeit der einzelnen Gremien und Personen. Ich würde mich sehr freuen, wenn unsere Gemeinde Denklingen mit seinen Ortsteilen Denklingen, Epfach und Dienhausen in der Wahlbeteiligung im Landkreisdurchschnitt vorne dabei wäre.

**Bitte gehen Sie zur Wahl.  
Wer nicht wählen geht, überlässt die Einflussnahme  
auf das Wohl unserer Heimat anderen.**

Am Wahl-Sonntag, den 15. März ist ab 18.00 Uhr der Bürgersaal (Eingang Nord) für alle Interessierten geöffnet. Gemeinsam können wir die Wahlergebnisse aus erster Hand erfahren.

Ich freue mich auf Ihren Besuch.

In der letzten Sitzung hat der Gemeinderat folgende Beschlussfassung über die Vorbereitung der Sanierung und den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das vorgesehene Sanierungsgebiet „Ortskern“ gefasst.

**„DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMAßNAHME, DAS FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGEBIET UND DIE SANIERUNGSSATZUNG“**

Unter dem Kapitel Besonderes Städtebaurecht im Teil 1 der Städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen des Baugesetzbuches, s. §§ 136 ff. BauGB, findet sich schließlich ein Satzungsinstrument (Sanierungssatzung), mit dem eine Gemeinde in bestimmten Gebieten, die durch einen städtebaulichen Missstand geprägt sind, auf Grundlage einer integrierten und ganzheitlichen städtebaulichen Untersuchung (vorbereitende Untersuchung) bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen kann, **die zur Erreichung einer positiven städtebaulichen Entwicklung (Sanierung) des betreffenden Ortsbereichs (förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet) beitragen.**

Die durch eine Sanierungssatzung herbeigeführten Rechtsfolgen sind dabei vielfältig. Je nach gewähltem Verfahren löst die Sanierungssatzung bestimmte Genehmigungspflichten für bauliche und eigentumsrechtliche Veränderungen, ein Vorkaufsrecht auch für bebaute Grundstücke (s. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und steuerliche Absetzungsvorteile für die sich im Satzungsumgriff befindlichen Eigentümer aus. Aus diesem Grund geht dem Satzungserlass auch eine besondere Form der Öffentlichkeitsbeteiligung voran. Schließlich knüpft die landesrechtlich geregelte Städtebauförderung in der Regel an das Vorliegen einer Sanierungssatzung an. Auch durch die Sanierungssatzung hat der Gesetzgeber dem Umstand und der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Schlüssel für eine Mobilisierung und Vitalisierung wichtiger Liegenschaften im Grundstückseigentum und in der gemeindlichen Mitsprache über dessen Verwendung liegt. Die Sanierungssatzung zeigt insoweit verschiedene Wirkungen und fügt diese in einem Bündel zusammen.

**PRAXISTIPP:**

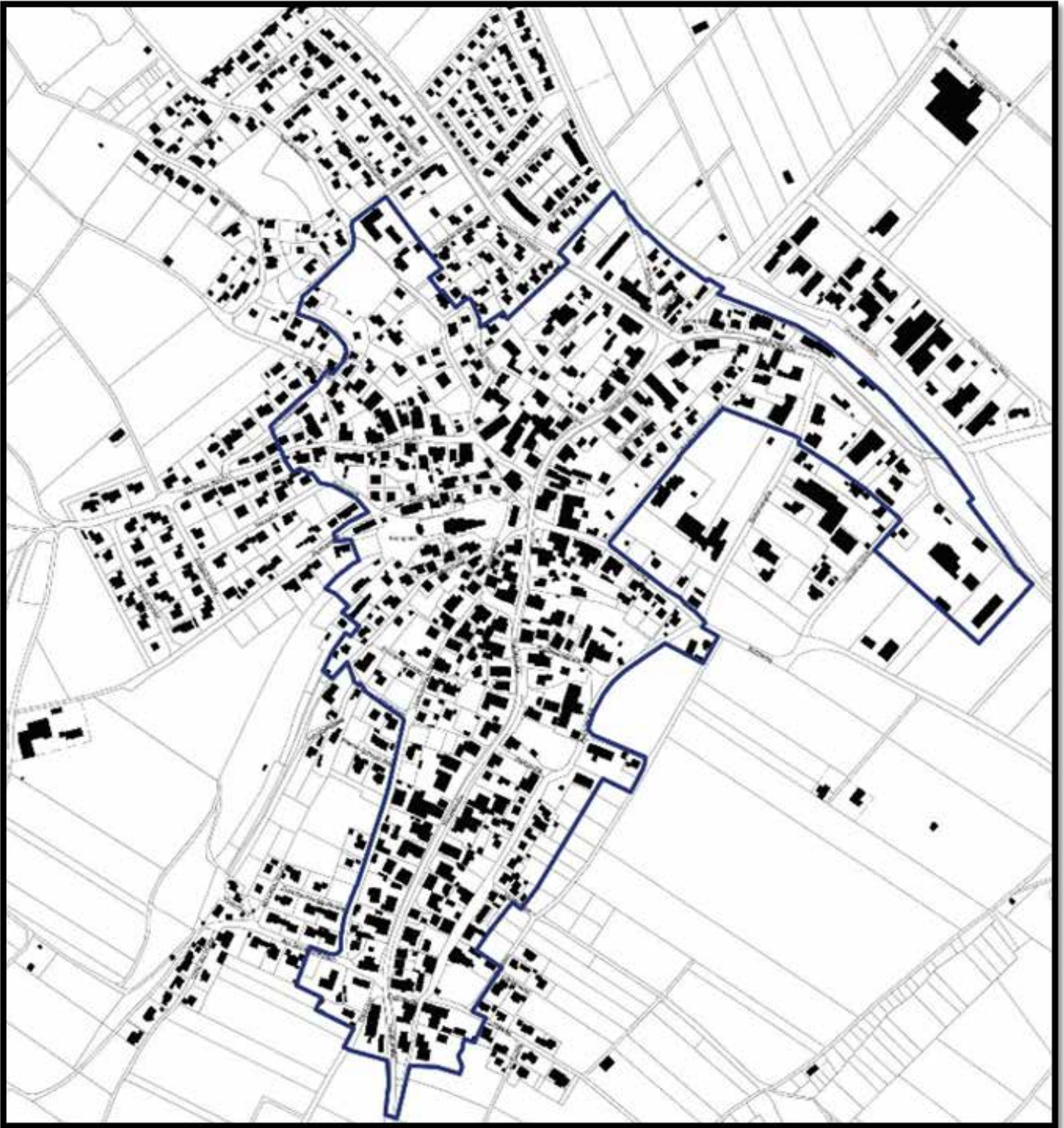
**Die Experten zum Thema förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet und Sanierungssatzung finden die Städte und Gemeinden in den Regierungen und den dortigen Sachgebieten für Städtebauförderung. Der Grund hierfür ist einfach:**

**Eine wirksame Sanierungssatzung ist in der Regel Grundlage dafür, um als Gemeinde in die Städtebauförderung zu gelangen. Gebotenes Instrument zur gebotenen Zeit (Grundsatzbeschluss) Bauverpflichtung (Vertrag) Vorkaufsrecht Aufhebung von Bebauungsplänen Änderung von Flächennutzungsplänen Bauleitplanung im Bestand Baugebot (Bescheid) Sanierungssatzung.**

**Die Sanierungssatzung soll uns in erster Linie eine optimale Bezuschussung von unserem neuen Rathausplatz gewähren, welche ohne die Sanierungssatzung nicht gegeben wäre.**

**Also kein Zuschuss ohne Sanierungssatzung. Wie weit die Förderung von privaten Projekten noch gehen kann, werden wir in der Zukunft sehen. Ich werde Sie über die weiteren Maßnahmen informieren, entweder über die öffentlichen Aushänge oder über das Mitteilungsblatt.**

**Die Grundstücksbesitzer welche evtl. von der neuen Sanierungssatzung profitieren könnten liegen innerhalb der blauen Umrandung. Das Gebiet wurde von der Regierung von Oberbayern festgelegt.**



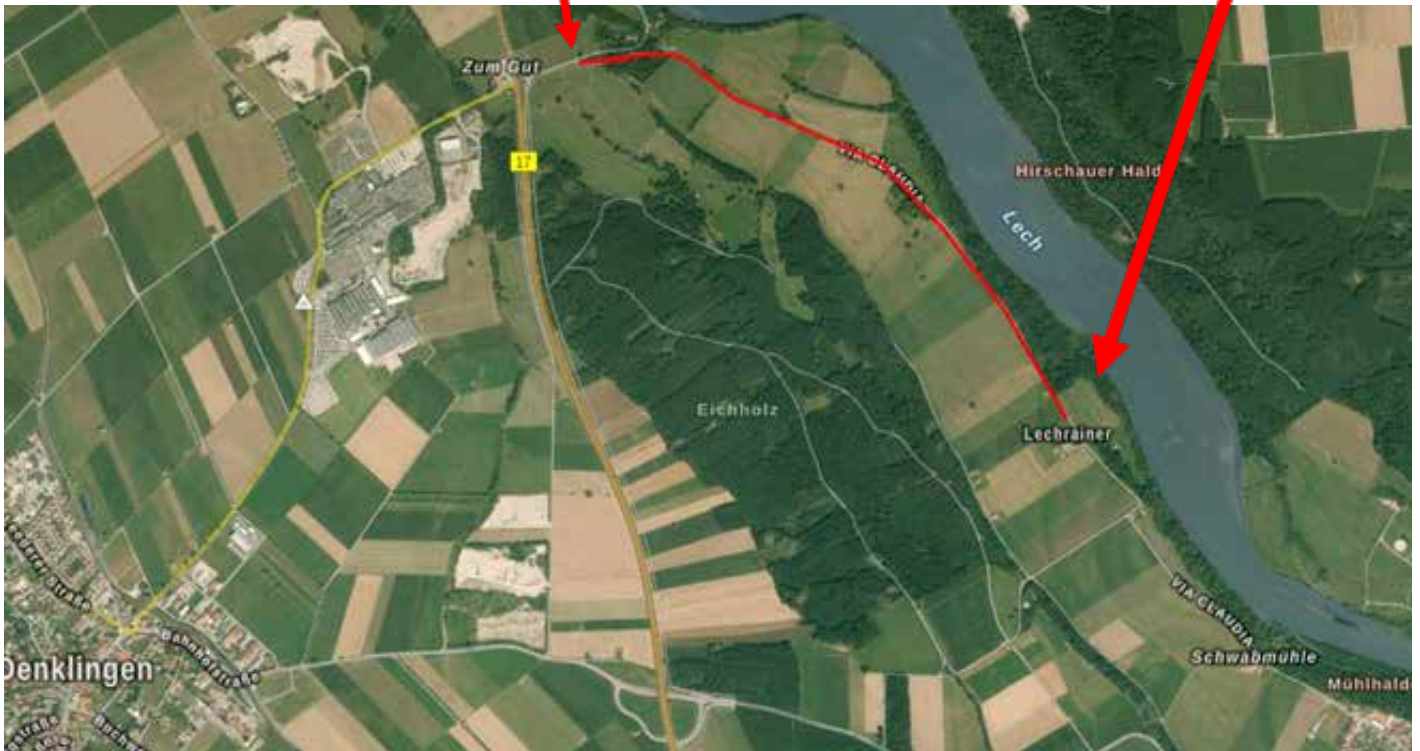
## MALFINGER FELDWEG

Auf der Bürgerversammlung wurde die Befahrung und der Zustand des Malfinger Feldweges angesprochen. Nun wurden Verbotsschilder für PKW's angebracht mit dem Vermerk „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“. Dadurch sollte der momentane Zustand der Fahrbahn für die angebotene Nutzung ausreichen. Damit die Beschilderung auch eingehalten wird, hat die Polizei ihre Präsenz angekündigt.



Der Malfinger Feldweg führt am

Lech entlang (siehe rote Linie)



Ihr

Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

# DER 1. BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Vergabe der Arbeiten für das BVZ (Heft Monat Februar), Erschließung des Wohnbaugebietes „Unter der Halde 2“, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Kindertagesstätte – Brandschutzplanung – Bebauungsplan und Küchenplanung, Widmung – Straßen, Konzessionsvertrag – LEW, Frank-Hirschvogel-Stiftung, Sanierung des Regenwasserauslaufes und „Am Weiher“ – Vergabe der Arbeiten.

## GENEHMIGUNG DER ENTWURFSPLANUNG „UNTER DER HALDE II“



Dem Gemeinderat wurde die Entwurfsplanung für das Baugebiet „Unter der Halde II“ vom Planungsbüro Steinbacher Consult vorgestellt und erläutert. Danach wurden die Fragen vom Gemeinderat beantwortet. Nach Klärung aller Fragen wurde die Entwurfsplanung vom Gemeinderat genehmigt. Ab Mitte Februar soll die Ausschreibung beginnen. Danach müssen die eingegangenen Angebote geprüft und je nach Ergebnis beauftragt werden. Die Fertigstellung, bei optimalem Auftragsverlauf, soll im Herbst 2020 sein.

## ERTEILUNG DES GEMEINDLICHEN EINVERNEHMENS

Für folgende Anfragen wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – Fl.-Nr. 68 Denklingen – Birkenstraße 37a
- Neubau eines Wohnhauses mit Garage – Fl.-Nr. 160/2 Denklingen – Hauptstraße 8a

Für folgenden Antrag wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt:

- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Neubau von 2 Garagen und einem Carport – Fl.Nr. 1290/7 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 7 und 7a

## KINDERTAGESSTÄTTE

Für die neue Kindertagesstätte zwischen der Hauptstraße und Birkenstraße in Denklingen wurde die Brandschutzplanung, Küchenplanung und die Erstellung eines Bebauungsplans beauftragt und der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.



## SANIERUNG DES REGENWASSERAUSLASSES

Unser Regenwasser wird bei Fluss-km 102,2 in den Lech eingeleitet. Leider wurde aus verschiedenen Gründen der Auslass weggespült. Um diesen wieder vorschriftsmäßig auszuführen führten wir Planungen durch. Bereits im letzten Jahr trieben wir hier die Kostengünstigste an, nun wurde die Entwurfsplanung vorgestellt und verabschiedet.



**Abbildung: Erodierter Auslauf und Böschung des Lechs**

## WIDMUNG VERSCHIEDENER STRASSEN

Durch die Einführung des Rathausplatzes mussten die beteiligten Straßen „Rathausplatz und Buchweg“ einer neuen Widmung unterzogen werden. Auch in Dienhausen wurde der Talblick neu gewidmet.

## AM WEIHER – STRASSENBAU- UND WASSERLEITUNGSBAU

Für den Ausbau „Am Weiher“ lagen nun die Angebote der Ausschreibung vor. Öffentliche Ausschreibung – Es konnten 7 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

• Firma Georg Kölbl	568.289,03 Euro
• Bieter 2	712.204,46 Euro
• Bieter 3	720.876,58 Euro
• Bieter 4	756.079,51 Euro
• Bieter 5	840.866,27 Euro
• Bieter 6	886.937,86 Euro
• Bieter 7	918.979,24 Euro

Die Arbeiten wurden an die Firma Kölbl aus Wessobrunn vergeben. Die kalkulierten Kosten lagen bei ca. 642.000 Euro, somit liegen wir ca. **74.000 Euro** unter der Planung. Die Arbeiten werden voraussichtlich im Sommer beginnen und sollen bis zum Winter ca. Ende November abgeschlossen sein.

## 29. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Gemeinderat Denklingen hat am 10.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 06.09.2019, gebilligt in der Sitzung vom 02.10.2019) im Rathaus Denklingen vom 04.11.2019 bis 30.12.2019 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese wurden dem Gemeinderat vorgelegt und die Stellungnahmen gewürdigt.

## BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET „EGART“

Der Gemeinderat Denklingen hat am 10.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „Egart“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 06.09.2019, gebilligt in der Sitzung vom 02.10.2019) im Rathaus Denklingen vom 04.11.2019 bis 30.12.2019 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat vorgelegt und gewürdigt.

## TRINKWASSER STUBENTAL

Der Gesetzgeber verlangt bei Baustellen mit Beteiligung von mehreren Firmen einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren. Durch die Erfahrungen beim Rathausumbau wurde dieser Auftrag an den SiGeKo Fiedrich aus Kaufbeuren vergeben. Dieser wird im Verlauf der Baumaßnahme die Baustellen dementsprechend kontrollieren, begutachten und Berichte an die Gemeinde erstellen.

## FRANK HIRSCHVOGEL STIFTUNG

Zu Beginn der letzten Sitzung stellten Fr. Wolters und Hr. Pischel die Projekte der Frank Hirschvogel Stiftung dem Gemeinderat und den Zuhörern vor. In dem Vortrag wurden einige Projekte wie Bläserklasse und Schulauszeichnungen gezeigt. Gerne können Sie sich unter <https://frankhirschvogelstiftung.de> informieren.

## KONZESSIONSVERTRAG LEW

Der bestehende Konzessionsvertrag wurde von der LEW auf Grund diverser Veränderungen abgeändert und vom Gemeinderat neu genehmigt.

## INTERNET, BANDBREITEN IN DEN GEMEINDETEILEN DENKLINGEN UND EPFACH

Wir bekommen etliche Anrufe von besorgten Bürgern, die uns berichten, dass eine Änderung des bestehenden Vertrages zwischen M-Net und Endkunde nicht mehr möglich ist. Wenn Sie so eine Antwort von M-Net bekommen, ist das zunächst eine freie, betriebswirtschaftliche Entscheidung der M-Net. Wie wir inzwischen erfahren haben, ist der Hintergrund dieser Aussage dieser, dass die LEW Telnet ihren Vertrag mit der M-Net gekündigt hat. Die M-Net stellt Ihre Dienste (Telefon, Internet, Kabelfernsehen) vorwiegend über die Hardware der LEW Telnet sicher. Nun will aber die LEW Telnet eigene Dienste bei uns anbieten und die M-Net nicht mehr als Konkurrenten haben, der auch noch die Anlagen der LEW Telnet nutzt.

Vordergründig ist diese Sachlage für uns ungut, weil die M-Net in Denklingen und Epfach der einzige Anbieter ist, der 25 oder 50 Mbit/sec zur Verfügung stellen kann. Aber es ist eine Lösung gewährleistet. Die LEW Telnet hat vor, eine eigene Versorgung in Denklingen und Epfach aufzubauen, die auch solche Bandbreiten zur Verfügung stellt. Bis dahin wird die M-Net ihre bisherigen Leistungen zur Verfügung stellen. Aber sie wird bis dahin keine Änderung der Verträge mehr durchführen wollen.

Bei der LEW Telnet steht Ihnen diesbezüglich Frau Zitzelsberger für ins Detail gehende Fragen zur Verfügung: **Telefonnummer 0821-3282952**

Jetzt fällt die ganze Geschichte in eine Zeit, in der der Freistaat Bayern seine Gigabitrichtlinie verabschiedet hat. Theoretisch dürfen wir nun ein Förderverfahren durchführen, mit dem jeder Hauseigentümer in Denklingen und Epfach Glasfaser bis in das Haus bekommen könnte. Das ist aber nur für die Hauseigentümer möglich, bei denen der derzeitige Anschluss nicht mehr als 100 Megabit/sec hergibt. Warum es dann Gigabitrichtlinie heißt, sei dahingestellt. Gleichwohl können wir aber aufgrund dieser neuen Richtlinie den Versuch starten, in Denklingen und Epfach Glasfaser bis ins Haus zu bekommen. Wie weit wir kommen, wird das Verfahren zeigen, in dem die Anbieter nachweisen müssen, dass sie 100 Mbit/sec zur Verfügung stellen können. Zur Erinnerung: Mit Glasfaser bis ins Haus gibt es diese Beschränkung nicht.

## URNENWÄNDE



Der Platz vor den Urnenwänden, hier hauptsächlich in Denklingen, ist nicht zum Abstellen von Gesterken, Kränzen, Engeln, Kerzen und dergleichen gedacht.

Sie haben sich mit der Bestattung Ihrer Angehörigen bewusst für eine Nische in der Urnenwand entschieden, um nichts abzustellen und nichts pflegen zu müssen.

Die dort abgestellten Gestecke zum Beispiel werden von Ihnen „vergessen“, unansehnlich und müssen entsorgt werden. Wie Sie auf dem Bild erkennen können, sammelt sich vor den Urnenwänden immer mehr.



Wir bitten Sie unbedingt, alle Ihre Gegenstände wegzuräumen und das Abstellen in Zukunft unbedingt zu unterlassen.

Für das Anzünden einer Kerze steht Ihnen die Stelle zur Verfügung.

Wir hoffen sehr auf Ihr Verständnis

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Absicht, einen Bebauungsplan**  
**aufzustellen**  
**(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch)**

Der Gemeinderat hat am 12.02.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren mit dem Namen „Sondergebiet – Kindertagesstätte“ beschlossen. Hier gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Auf den Flurnummern 29, 28/1, 2/98 2/100 und 2/101 soll eine Kindertagesstätte mit acht Gruppen errichtet werden. Grundsätzlich wurde eine Genehmigung nach § 34 BauGB (Innenbereich) angestrebt, da Anlagen für soziale Zwecke im vorherrschenden Dorfgebiet (MD) zulässig wären. Die untere Bauaufsicht möchte eine Genehmigung nach § 34 BauGB jedoch nicht befürworten und fordert deshalb einen Bebauungsplan mit der Darstellung als „Sondergebiet“ für die vorgesehenen Flächen.

Das Gebiet für die geplante Kindertagesstätte liegt im Ortskern Denklingens zwischen der Kreisstraße LL 17/Hauptstraße und der Birkenstraße, eingegrenzt von den Anwesen Hauptstraße 27 (Fl.Nr. 28 Denklingen), Hauptstraße 31 (Fl.Nr. 31 Denklingen), Dorfstraße 1 (Fl.Nr. 31/1 Denklingen) und Birkenstraße 25 (Fl.Nr. 25 Denklingen) und betrifft die Flurnummern 29, 28/1, 2/98 2/100 und 2/101 der Gemarkung Denklingen.

Das Gebiet ist nachfolgend rot umrandet dargestellt:

Das Gebiet soll als sonstiges „Sondergebiet“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden und gleichzeitig eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ enthalten.

Allgemeine Ziele und Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung (§ 13 a Abs. 3 Ziff. 1. BauGB):



- Verwirklichung des Infrastrukturvorhabens Kindertagesstätte“ im Ort
- Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Familien
- Fortentwicklung, Anpassung und Umbau des Dorfes an gewachsene Bedürfnisse
- Fortentwicklung der vorhandenen Baustruktur
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Unterstützung der geforderten vorrangigen Innenentwicklung und Nachverdichtung
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Mit den Planungsarbeiten wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach Erstellung des Planentwurfs wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgelegt.

Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

## KOMMUNALWAHLEN AM 15.03.2020

Ab sofort können Sie auf der Homepage der Gemeinde Denklingen ihre Stimmabgabe zur Gemeinderatswahl Denklingen im Vorfeld testen. Sie können hier ihre Stimmvergabe exakt darstellen und überprüfen, ob der Stimmzettel nach Stimmabgabe noch gültig ist.

**Testwahlstimmzettel** – siehe Link auf der Internetseite der Gemeinde Denklingen <https://www.denklingen.de> – Kommunalwahl 2020 – Link zur Testwahl oder unter <https://www.denklingen.de> – Gemeinderatswahl/15.03.2020 – Teststimmzettel


Auch möchten wir Sie noch einmal auf die Möglichkeit zur Beantragung der Briefwahl online bis Donnerstag, 12.03.2020 8.00 Uhr und bei Selbstabholung bis Freitag, 13.03.2020 15.00 Uhr hinweisen. Das Rathaus ist an diesem Freitag durchgehend bis 15.00 Uhr geöffnet.

### Wahlabend

Am Wahlabend können Sie die Wahlergebnisse auf folgende Weise in Erfahrung bringen:


- Auf der Wahlseite unseres Webauftrittes ([www.denklingen.de](http://www.denklingen.de)) ist ein Button zum Anklicken mit der Bezeichnung „Wahlergebnisse“ angebracht.
- Sie können in Ihrem Browser folgende URL eingeben: [https://okvote.osrz-akdb.de/OK.VOTE\\_OB/Wahl-2020-03-15/09181113/html5/index.html](https://okvote.osrz-akdb.de/OK.VOTE_OB/Wahl-2020-03-15/09181113/html5/index.html)

Bei beiden Alternativen ist es unter Umständen sinnvoll, mehrmals am Abend F5 zu drücken, damit die Seite aktualisiert wird. Des Weiteren steht Ihnen an Ihrem Smartphone oder Tablet die App „Votemanager“ zur Verfügung.



Gemeinde  
**DENKLINGEN**  
Denklingen | Epfach | Dienhausen

**Rathaus Denklingen**  
**Schließung des Einwohnermeldeamtes**




Wegen einer Programmumstellung im  
Einwohnermeldeamt können von

<b>Donnerstag, den</b>	<b>09.04.2020</b>	<b>ab 12.00 Uhr</b>
bis einschließlich		
<b>Donnerstag, den</b>	<b>16.04.2020</b>	

keine meldeamtlichen Arbeiten ausgeführt werden.  
Am **Freitag, den 17.04.2020** sind wir wieder  
einsatzbereit!  
Wir bitten um Verständnis.

Denklingen, 24.02.2020



Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

181113 Gemeinde Denklingen

**Wahlbekanntmachung**  
**für die Wahl des Gemeinderats, Kreistags, Landrats**  
**am 15.03.2020**

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
  - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
    - 2.1.1 Die Gemeinde ist in 3 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.02.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
    - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
    - 2.1.4 **Wer einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
      - bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
      - bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
    - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
    - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
    - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
    - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
  - 2.2 **Durch Briefwahl:**
    - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
      - Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
      - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
      - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
      - ein Merkblatt für die Briefwahl.Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in  
- Briefwahl (gerade), Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
- Briefwahl (ungerade), Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
zusammen.
4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**  
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.
- 4.1 **Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:**
- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.  
Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.  
Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.  
Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.  
Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.  
Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.  
Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
- 4.2 **Wahl des Landrats:**  
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.
- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).



## Großer Frühjahrsputz im Dorfladen

- Warensortiment wird aufgefrischt
- der Laden bekommt ein neues Flair
- Personal wird neu geschult
- regelmäßige Aktionen

Um dies alles durchführen zu können haben wir vom

**18. März bis 31. März**

geschlossen!!

**Achtet auf unsere Abverkaufsaktionen!!**

Ab **01. April** sind wir mit neuen Öffnungszeiten und frisch gestärkt wieder für Euch da!!!

Seid neugierig - kommt vorbei -  
Wir freuen uns auf Euch!!!!

**Euer Dorfladen Team**

Dorfladen Denklingen UG, Hauptstraße 13, 86920 Denklingen  
[www.dorfladen-denklingen.de](http://www.dorfladen-denklingen.de)





**Ab 01. April 2020 starten wir neu durch**

Neue Öffnungszeiten  
**Montag u. Mittwoch**  
**7 -13 Uhr**  
**15 – 18 Uhr**  
**Dienstag u. Donnerstag**  
**7 -13 Uhr**  
**Freitag**  
**7 – 18 Uhr**  
**Samstag**  
**7 – 12 Uhr**

vom **01.bis 04.April**  
halten wir tolle Aktionen für euch bereit!!

**Ihr Dorfladen Team**

Dorfladen Denklingen UG, Hauptstraße 13, 86920 Denklingen  
[www.dorfladen-denklingen.de](http://www.dorfladen-denklingen.de)

DIGITALE BILDUNG  
INDIVIDUELLE FÖRDERUNG  
ZUKUNFTSORIENTIERTER UNTERRICHT  
FÜR MÄDCHEN



**Informationstage:**  
Freitag, 13. März 2020, 15:00 Uhr  
Samstag, 14. März 2020, 10:00 Uhr  
Erleben Sie im Rahmen dieser  
Veranstaltungen ein lebendiges Schulhaus:  
- Begrüßung in der Großen Aula  
- Informationen zu unserem Bildungs-  
und Erziehungskonzept  
- Betreuung Ihrer Kinder durch Tutorinnen  
- Workshops für interessierte Schülerinnen  
- Schulhausführungen

**Anmeldetermine:**  
Dienstag, 05. Mai 2020 und  
Mittwoch, 06. Mai 2020,  
jeweils 15:00 - 19:00 Uhr

**Weitere Informationen:**  
Bitte informieren Sie sich auch auf  
unserer Webseite, welche  
Unterlagen Sie zur Anmeldung  
benötigen.

[www.marien-realschule-kaufbeuren.de](http://www.marien-realschule-kaufbeuren.de)  
Marien-Realschule Kaufbeuren  
Kennater Straße 15  
87600 Kaufbeuren



**INFORMATIONSPREMIERE FÜR ZUKÜNFTIGE 5. KLASSEN  
AM MARIEN-GYMNASIUM KAUFBEUREN**

**Donnerstag, 12.03.2020**  
Das Schulhaus ist für unsere Besucher  
ab 18.00 Uhr geöffnet!

**Ab 18.30 Uhr:**

- geführte Schulhaus-Rallye mit Schnupper-  
unterricht für die Schülerinnen
- Info-Vortrag für die Eltern mit Schul-  
besichtigung, von Lehrkräften begleitet

**Im Anschluss:** Gelegenheit zu persön-  
lichen Gesprächen. Für Ihr leibliches Wohl  
sorgen die Schülerinnen der Oberstufe.

**Kontakt und Informationen**  
Telefon: 08 21/45 58 116 00  
E-Mail: sekretariat@marien-gymnasium.de  
Internet: www.marien-gymnasium.de



**ORIENTIERUNG  
FINDEN**

**WISSEN  
ERWEITERN**

**EIGENE TALENTE  
ENTWICKELN**

**GEMEINSCHAFT  
ERLEBEN**

**5. KLASSE**



**Marien-Gymnasium Kaufbeuren**  
DES SCHULWERKS DER DIÖZESE AUGSBURG

**Kooperationsprojekt „Offene Bewegungstreffs“ - Geschäftsstelle Gesundheitsregion<sup>plus</sup> und  
Koordinationsstelle seniorenpolitisches Gesamtkonzept Landkreis Landsberg am Lech**

## **QUALIFIKATION „Übungsbegleiter/in“ für Offene Bewegungstreffs**

Bewegung ist das Beste, was ältere Menschen für sich und ihre Gesundheit tun können. Sie hält den Körper gelenkig und beugt depressiven Verstimmungen sowie Demenz vor. Unter dem Dach der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Landkreis Landsberg am Lech wurden deshalb Offene Bewegungstreffs für ältere Menschen ins Leben gerufen. Interessierte treffen sich dazu 1-mal pro Woche für ca. 30 Minuten im Freien (z.B. auf einer Grünfläche im Ort) zu gemeinsamen Bewegungsübungen – und dies ganz ohne Aufwand: ohne Voranmeldung, ohne Sportkleidung und kostenlos.

Um dieses Angebot weiter auszubauen, werden Freiwillige gesucht, die gerne eine Gruppe anleiten möchten. Spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Mit einer kostenfreien Schulung werden Sie sorgfältig auf Ihre neue Aufgabe vorbereitet (es erfolgt keine Prüfung am Ende der Schulung). Was Sie brauchen, ist Freude an Bewegung und an der Aufgabe, andere Menschen für Bewegung zu begeistern.

Die Schulung umfasst drei Teile (Module):

**Modul 1 (Anleitung und Motivation von Gruppen):** am **Donnerstag, den 02.04.2020**, von 9:00 bis 12:30 Uhr im Landratsamt Landsberg am Lech (Sitzungssaal im 1. OG).

**Modul 2 (Bewegung im Alter, Erlernen von verschiedenen Bewegungsübungen):** am **Donnerstag, den 02.04.2020**, von 13:30 bis 17:30 Uhr im Landratsamt Landsberg am Lech (Sitzungssaal im 1. OG).

**Modul 3 (Erste Hilfe-Kurs):** am **Freitag, den 03.04.2020**, von 9:00 bis 12:00 Uhr im Lehrsaal des Bayerischen Roten Kreuzes in Landsberg am Lech (Max-Friesenegger-Str. 45).

Zur Übungsbegleiter-Schulung können Sie sich bei Herrn Rais Parsi, Koordinationsstelle Seniorenpolitisches Gesamtkonzept (Telefon: 08191 129-1273 bzw. E-Mail: [Pajam.Rais-Parsi@LRA-LL.Bayern.de](mailto:Pajam.Rais-Parsi@LRA-LL.Bayern.de)) anmelden.

Während der Tätigkeit als Übungsbegleiter/in werden Sie selbstverständlich durch Mitarbeiter/innen des Landratsamtes Landsberg am Lech kontinuierlich begleitet und unterstützt, z.B. durch regelmäßig stattfindende Austauschtreffen und, sofern gewünscht, auch durch das Angebot von speziellen Fortbildungen. Der Austausch und die Vernetzung mit bereits ausgebildeten Übungsbegleitern wird gefördert.



## 2. Welche Technik steht hinter NINA?

Technischer Ausgangspunkt für NINA ist das modulare Warnsystem des Bundes (MoWas). Dieses wird vom BBK für bundesweite Warnungen des Zivilschutzes betrieben. Seit 2013 können auch alle Lagezentren der Länder und viele bereits angeschlossenen Leitstellen von Städten und Kommunen das Warnsystem nutzen. In der Regel sind dies Feuerwehr- und Rettungsleitstellen, die Warnmeldungen für lokale Gefahrenlagen herausgeben. Fragen Sie bei Ihrem Landkreis oder Ihrer Stadt nach, welche Möglichkeiten zur Warnung der Bevölkerung dort genutzt werden.

Weitere Informationen zur Abdeckung durch Sendestationen finden Sie hier: [http://www.bbk.bund.de/DE/NINA/Warn-App-NINA\\_node.html](http://www.bbk.bund.de/DE/NINA/Warn-App-NINA_node.html)

Sie können die Warn-App NINA für die Betriebssysteme iOS (ab Version 8.0) und Android (ab Version 4) nutzen. Die App ist kostenfrei erhältlich über iTunes und den Google Play Store.

Für weitere Betriebssysteme steht unter [www.warnung.bund.de](http://www.warnung.bund.de) eine Website zur Verfügung, die für die mobile Nutzung optimiert wurde und dieselben Warnungen zeigt wie die App NINA. Auch aktuelle Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sowie Hochwasserinformationen der Länder sind hier abrufbar. Diese Seite hat dieselbe Funktionalität wie die App NINA.

## 3. Welche Funktionen hat NINA?

Die App NINA wird fortlaufend weiterentwickelt. Dabei berücksichtigt das BBK auch zahlreiche Nutzerwünsche.

**Hinweis: Nach Installation bzw. Update bitte die App zum Einrichten einmal öffnen.**

Alle wichtigen Funktionen im Überblick:

- Mit der „Abo-Funktion“ können Sie Orte auswählen, für welche Sie Warnmeldungen erhalten möchten
- Alle Warnmeldungen können Sie auch für Ihren aktuellen Standort erhalten – unabhängig von den abonnierten Orten
- Wetterwarnungen des DWD nun auch als Push-Benachrichtigung
- Umfangreiche vereinfachte Einstellungsmöglichkeiten
- Durch neue Programmierung (native Umsetzung) optimierte Leistung
- Alle Warnmeldungen enthalten eine Beschreibung der Gefahrensituation und Handlungsempfehlungen. Der Warnbereich kann in einer Karte abgerufen werden.
- Die Inhalte der App sind jetzt optimiert, um von Screenreadern besser gelesen zu werden



# Die Notfall-Informations- und Nachrichten-App NINA

## Die Sirene in der Tasche

### NINA warnt:

- für Orte die Sie interessieren
- für Ihren aktuellen Standort
- Tag und Nacht
- mit dem Warnton, den Sie einstellen
- vor Gefahren wie Großbränden, Unwettern und Hochwasser
- und gibt Ihnen wichtige Hinweise zum richtigen Verhalten in der konkreten Situation

Damit NINA Sie warnt und richtig funktioniert kann, müssen Sie die App einmal starten und nach Ihren Wünschen einstellen!

### 1. Was ist NINA?

Mit der Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes, kurz Warn-App NINA, können Sie wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen wie zum Beispiel Gefahrfstoffausbreitung oder einem Großbrand erhalten, optional auch für Ihren aktuellen Standort. Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes und Hochwasserinformationen der zuständigen Stellen der Bundesländer sind ebenfalls in die Warn-App integriert. Die Warn-App NINA ist ein schneller und effizienter Weg zum Schutz der Bevölkerung. Für die zuständigen Behörden des Zivil- und Katastrophenschutzes ist sie ein wichtiger Informationskanal, die Menschen über Gefahren zu informieren und gleichzeitig konkrete Verhaltenshinweise zu geben.

Neben der Warnfunktion bietet die Warn-App NINA auch grundlegende Informationen und Notfalltips zu Themen des Bevölkerungsschutzes an.

Drei Gründe, die Warn-App NINA zu nutzen

1. Sie können mit NINA alle Warnmeldungen, die über das Modulare Warnsystem (MoWas) herausgegeben werden, Wetterwarnungen des DWD und Hochwasserinformationen empfangen – alles über eine App
2. Sie werden aktiv über aktuelle Gefahren informiert, denn die Push-Funktion von NINA macht Sie auf neue Warnungen aufmerksam.
3. Verhaltenshinweise und allgemeine Notfalltips von Experten helfen Ihnen dabei, sich auf mögliche Gefahren vorzubereiten. So können Sie sich und andere besser schützen.



#### 4. Wie stelle ich NINA ein?

##### Warnmeldungen für "Meine Orte"

Die Ansicht „Meine Orte“ ist die Hauptseite von NINA. Hier können Sie Orte hinzufügen, für die Sie Warnmeldungen erhalten möchten. Dazu einfach das „Plus“-Symbol antippen und einen Ort aus der Liste auswählen. Für diese Orte erhalten Sie dann alle amtlichen Warnungen des Bevölkerungsschutzes, Wetterwarnungen und Hochwasserinformationen.

Wenn Warnungen vorliegen, ist dies durch farbige Symbole für den jeweiligen Ort gekennzeichnet. Ein Tippen auf den Ort zeigt die vorliegenden Warnungen im Kurzformat an. Eine Wammeldung kann durch Antippen geöffnet werden, so dass alle Informationen sichtbar werden.

Über das Teilen-Symbol in der Titelleiste einer Wammeldung haben Sie zudem die Möglichkeit, eine Wammeldung über die auf Ihrem Gerät installierten Apps zu teilen (z. B. per E-Mail oder über Social Media wie Facebook und Twitter).



##### Push-Funktion für Warnungen

Alle Warnungen können Sie als Push-Benachrichtigung abonnieren. Unmittelbar nach Bekanntgabe der Wammeldung werden Sie mit einer Benachrichtigung auf Ihrem Smartphone informiert, mit dem Warn-Ton, den Sie vorher eingestellt haben.

##### Standort-Funktion von NINA

Push-Benachrichtigung können Sie auch für Ihren aktuellen Standort abonnieren. Die App prüft dann bei jeder neuen Warnung auf Ihrem Gerät, ob Sie sich in dem Landkreis oder Stadt aufhalten für die die Warnung gilt. Nur, wenn dies der Fall ist, wird die Push-Benachrichtigung auch angezeigt.



Ganz wichtig für Sie: Ihre Standortdaten werden dabei zu keinem Zeitpunkt an das BBK oder seine Partner übermittelt. Die Standortüberprüfung erfolgt nur auf Ihrem Gerät.

Bitte beachten Sie: Um standortbezogene Warnungen korrekt darstellen zu können, muss NINA Ihren Standort bestimmen können. Dies ist nur bei aktivierten Standortdiensten des Gerätes (GPS, WLAN und anderen Geolokalisierungsdiensten) möglich. Bei schlechtem Empfang kann es zu fehlerhaften Anzeigen kommen. Erlauben Sie der App auch die Ortung über GPS, funktioniert die Standortbestimmung genauer. Dies erhöht jedoch auch den Akku-Verbrauch.

##### Kartenansicht

Das Warngebiet einer Meldung wird in der Kartenansicht dargestellt. In jeder Wammeldung kann über das Kartensymbol auf die Kartenansicht gesprungen werden.

Wenn die Kartenansicht über das Hauptmenü ausgewählt wird, ist standardmäßig ganz Deutschland zu sehen. In der Karte kann über das Symbol unten rechts die anzuzeigende Warnkategorie ausgewählt werden (Bevölkerungsschutz, Wetter, Hochwasser)

Wenn Sie in der Kartenansicht auf ein Warngebiet tippen, öffnet sich die entsprechende Wammeldung. Liegen mehrere Wammeldungen vor, öffnet sich eine Liste, in der Sie die Meldung auswählen können.

##### Notfalltipps

Im Bereich Notfalltipps finden Sie Verhaltenshinweise und Empfehlungen, wie Sie sich auf bestimmte Ereignisse (wie z. B. Hochwasser oder Unwetter) vorbereiten und sich und andere in einer Gefahrensituation schützen können. Diese sind dem Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen „Katastrophenschutz“ entnommen und für die App gekürzt: <http://www.bbk-bund.de/ratgeber>

##### Material und Infos

Weitere Informationen zur Warn-App, sowie ein MediaKit mit **Pressefotos** zur freien Verwendung (unter Angabe der Quelle), sowie weiterführende Links finden Sie unter [http://www.bbk-bund.de/DE/NINA/MediaKitundMaterialien/MediaKitundMaterialien\\_node.html](http://www.bbk-bund.de/DE/NINA/MediaKitundMaterialien/MediaKitundMaterialien_node.html)

FAQs zu NINA und den technischen Hintergründen (z.B. MoWaS), Datenschutz- und Nutzungshinweise finden Sie unter: [http://www.bbk-bund.de/DE/NINA/Warn-App\\_NINA.html](http://www.bbk-bund.de/DE/NINA/Warn-App_NINA.html)

##### Die Warn-App NINA steht kostenlos zum Download bereit:

Für iOS (ab Version 8.0)      Für Android (ab Version 4)



## LEW-ENERGIEBERATUNG VOR ORT: LECHWERKE INFORMIEREN IN DENKLINGEN ÜBER INTELLIGENTE ENERGIELÖSUNGEN

Die Lechwerke (LEW) kommen nach Denklingen: Die nächste LEW-Energieberatung vor Ort findet statt am:

**Donnerstag, 12. März 2020  
von 14 bis 18 Uhr  
im Rathaus in Denklingen.**

Der LEW-Energieberater informiert alle Interessierten ausführlich über den effizienten Umgang mit Energie, Möglichkeiten zur optimalen Nutzung selbst erzeugten Stroms und den Einsatz intelligenter Energielösungen im Haus.

Auch wer über die Anschaffung einer Photovoltaikanlage und eines Batteriespeichers nachdenkt, erhält ausführliche Informationen. In Zusammenarbeit mit regionalen Handwerkspartnern erhält der Hausbesitzer genau die auf seinen Bedarf abgestimmten Produkte. Darüber hinaus sind auch Wärmepumpen ein Schwerpunkt des Beratungstages. Eine Wärmepumpe versorgt das Eigenheim zuverlässig mit Wärme und warmem Brauchwasser und nutzt dabei vor allem Energie aus Grundwasser, Erde oder Luft zur Wärmegewinnung.

Smart-Home-Lösungen für die Haussteuerung können Heizung, Licht, Haushaltsgeräte und Sicherheitssysteme miteinander vernetzen und steuern. Dies bringt ein Mehr an Effizienz, Komfort und Sicherheit.

So lässt sich mit moderner und intelligenter Technik der Energiebedarf im Haus spürbar senken.

Auch das Thema E-Mobilität ist gerade im ländlichen Raum interessant. Nicht nur, weil hier besonders viel Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung steht, sondern auch, weil zum Beispiel in der eigenen Garage Lademöglichkeiten gut installiert werden können.

LEW-Förderprogramme und die staatlichen Förderprogramme helfen bei der Anschaffung. Mit allen Maßnahmen leisten Sie zudem einen Beitrag für die Umwelt und das Gelingen der Energiewende.

Wertvolle Energiespartipps und eine computergestützte Beratung rund um die LEW-Stromprodukte ergänzen das Informationsangebot. Und wer seine letzte Rechnung mitbringt, erfährt auf den Cent genau, welches Angebot der Lechwerke am besten für ihn ist.

Weitere Informationen zum Thema Energieeffizienz gibt es im Internet unter [www.lew.de](http://www.lew.de)



EVANGELISCH-LUTHERISCHE  
KIRCHENGEMEINDE SCHONGAU

## 7 Wochen mit Musik



**Sonntag  
22. März 2020  
um 11:15 Uhr  
kath. Kirche  
Denklingen**

### Geigenensemble

Geigenlehrerin Ingrid Vesely und ihre Musikschülerinnen bringen besondere Klänge in den evangelischen Gottesdienst.

BLUMENSTRASSE 5, 86956 SCHONGAU, [WWW.SCHONGAU-EVANGELISCH.DE](http://WWW.SCHONGAU-EVANGELISCH.DE)

## MÄRZ 2020: BUCHAUSSTELLUNG UND ELTERNCAFÉ IM KINDERGARTEN

„Es ist egal, ob ein Kind ein Buch liest, ein Audiobuch hört oder einen Film sieht. Wichtig ist nur, dass Kinder mit Geschichten groß werden.“ (Cornelia Funke – Kinder- und Jugendbuchautorin)

Nicht immer ist es leicht eine gute und richtige, sowie für Kinder interessante Auswahl an Vorlese-, Bilder- oder Bastelbüchern zu treffen. Eine gute Möglichkeit bietet jedoch eine Buchausstellung. Verena Lindner, Mitglied des Elternbeirats, organisierte bereits im November

letzten Jahres in Kooperation mit der Buchhandlung Ritzau KG aus Pürgen eine einwöchige



Buchausstellung im Kindergarten Maria Schutz. Hierbei wurde den Eltern und den Kindern ermöglicht, in Neuerscheinungen, Bestsellern und altersgerechter Literatur zu schmökern und eventuelle Favoriten für den Eigengebrauch zu bestellen. Hierunter befanden sich für alle Altersstufen gestaffelt Angebote, wie z.B. „Die Kleine Hexe“, „Edison“ und „Der höchste Bücherberg der Welt“.



Vom **23.3.2020 bis 27.03.2020** findet im Kindergarten erneut eine Bücherausstellung statt. Genügend Zeit zum Stöbern in den Büchern, aber auch zum Kennenlernen und Austauschen mit anderen Eltern bei Kaffee und Kuchen bekommt Ihr am 25.03.2020 ab 14 Uhr im „Elterncafé“ in der Bärengruppe des Kindergartens.

Zu guter Letzt gehen 10% des Verkaufserlöses der bestellten Bücher an die Einrichtung und somit kann die Kindergarten-/ und Krippenbibliothek mit Kinderliteratur aufgestockt werden.

Der Elternbeirat freut sich über Euer Kommen und wünscht viel Spaß beim Schmökern und Vorlesen!

Elternbeirat 2019/2020

### NEUE KURSE!



## YOGA für Dich vor Ort

**HARMONISIERT KÖRPER, GEIST  
UND SEELE**

Seit 2012

Anfänger können jederzeit einsteigen!

Einfach anmelden per Telefon oder E-Mail.

Die Kursgebühr bitte zur ersten Stunde mitbringen.

Bitte mitbringen: bequeme Sportkleidung, Decke, Yoga- oder Gymnastikmatte (wenn vorhanden)



#### Mittwoch, 1.4. - 1.7.2020

YD1: 9.30 - 10.30 Uhr 60€ (11x)

YD2: 18.15 - 19.30 Uhr 70€ (11x)

#### Do, 2.4. - 2.7.2020

YD3: 19.30 - 20.45 Uhr 65€ (10x)

Pfarrheim St. Michael, Hauptstr.26, Denklingen

#### Claudia Berger

Ökotrophologin, Heilpraktikerin, Yogatherapeutin

Herzogstr.5, 86981 Kinsau

Tel. 08869/9117228, info@claudiaberger.de

IBAN: DE75701695090100940020 BIC: GENODEF1PEI

## SENIORENFASCHING – PFARRHEIM DENKLINGEN



Am 11.02.2020 fand von 14.00 bis 18.00 Uhr im Pfarrheim Denklingen der Seniorenfasching statt. Für gute Unterhaltung und lustige Stimmung sorgten vier Hobbymusiker aus Leeder. Gemeinsam wurde geschunkelt, über lustige Einlagen gelacht und Hunger kam bei leckeren selbst gebackenen Kuchen und einer Leberkäsbrotszeit auch keiner auf. Die Denklinger TSS zeigte mit ihrer Showeinlage wahres Können und begeisterte alle Faschingsfreunde. Es war ein gut besuchter und gelungener Nachmittag. Danke an alle fleißigen Helferinnen und Helfer.



### **Einladung an alle Senioren:**

Am 17.03.2020 findet um 14.00 Uhr unser nächster Seniorennachmittag statt.

Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen.



Foto: Christian Rudnik



# Schützenverein Frohsinn Denklingen e.V.



## Einladung zum 59. Fuchstalpokalschießen

Liebe Schützenkameradinnen und Schützenkameraden,

die Vorstandschaft lädt **alle Mitglieder** herzlich zum 59. Fuchstalpokalschießen ins Schützenheim ein.

Das Schießen findet vom 31. März 2020 bis zum 4. April 2020 im Schützenheim Denklingen statt.

Am Samstag, den 4. April 2020 um 20 Uhr findet im Pfarrheim Denklingen die Preisverleihung im Rahmen des Fuchstalpokalballs statt.

### Die Terminübersicht:

Di, 31.03.2020	18.30 - 23.00 Uhr	Leeder & Unterdießen
Mi, 01.04.2020	18.30 - 23.00 Uhr	Seestall & Oberdießen
Do, 02.04.2020	18.30 - 23.00 Uhr	Aseh & Ellighofen
Fr, 03.04.2020	18.30 - 23.00 Uhr	Denklingen
Sa, 04.04.2020	09.00 - 11.00 Uhr	Nachschießen
	10.00 Uhr	Auswertung
	20.00 Uhr	Fuchstalpokalball im Pfarrheim Denklingen

Für den Fuchstalball ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand
2. Eröffnung des Balls durch die Fuchstal-Schützenkönige
3. Preisverteilung

Das **Top Duo Highlight** sorgt für musikalische Unterhaltung und gute Stimmung.

**Highlight**  
 Das Musikduo für jeden Anlass

Die Vorstandschaft freut sich auf Euer Kommen und hofft auf eine zahlreiche Beteiligung!

# LUIS

aus  
Südtirol



Weibernarrisch!

25.Sept.2020  
 um 20 Uhr!

Turnhalle  
 Denklingen

Kartenvorverkauf ab **09.Dez.2019** bei  
 Bäckerei Wink & Raiffeisenbank Denklingen  
**VVK 25 € & Abendkasse 27 €**  
 Veranstalter VfL Denklingen

## Garten- und Naturfreunde Denklingen

Zu unserer  
**Jahreshauptversammlung**  
 am Donnerstag, 26. März 2020  
 um 20 Uhr im Pfarrheim Denklingen  
 laden wir Sie alle recht herzlich ein

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Tätigkeitsbericht
4. Kassenbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Grußwort
7. Ehrung für 25 Jahre Mitgliedschaft
8. Programmorschau
9. Wünsche und Anträge
10. „Kirchtürme im Landkreis“  
 Vortrag von Hans Kaiser

Wir freuen uns auf Ihr Kommen

im Namen der Vorstandschaft  
 Lucia Lehner  
 (Vorsitzende)

## 60. Denklinger Klamottenkiste in der Turnhalle



Einlass für Schwangere ab 8.30 Uhr!

Verkauf von **Kaffee und Kuchen** - auch zum Mitnehmen.

Für Beschädigung oder Verlust wird **keine Haftung** übernommen!

**10 % des Verkaufserlöses** kommt Kindergruppen zugute. Nicht abgeholte Ware geht an eine soziale Einrichtung.

**Max. 10 Teile** jugendliche, modische Frühjahrs- & Sommermode für Jugendliche und Erwachsene  
**Max. 3 Paar** saubere Schuhe

**Max. 30 Teile** modische und gut erhaltene Frühjahrs- & Sommermode für Kinder  
 - Umstandsmode  
 - Artikel rund ums Baby  
 - Spielwaren  
**Max. 10 Bücher**  
 - CDs, DVDs  
 - Sportartikel, Fahrräder, Kleinkinderfahrzeuge, Kinderwagen, -sitze

**Annahme:** Freitag, 20.03.2020  
 16 - 18 Uhr  
**Verkauf:** Samstag, 21.03.2020  
 9 - 12 Uhr  
**Abrechnung/Abholung:**  
 Samstag, 21.03.2020  
 16.30 - 17 Uhr

**Telefonische Anmeldung**  
 Freitag, 13.03.2020  
 8.30 - 12 / 14 - 16 Uhr  
**Assner: 08243/9930713**  
**Schneider: 08243/968555**  
**Anmeldegebühr: 1,- €**

**Beschriftung der Ware mit**

Nr. 111	Größe
	Artikelbezeichnung
	Preis €

Keine Stecknadeln verwenden!

V.i.S.P. Verein Sonnenschein, 1. Vorsitzende Brigitte Luketta

## KLAMOTTENKISTE DENKLINGEN – VEREIN SONNENSCHN E. V.

Groß war die Freude bei der Tanzsportgruppe des VfL Denklingen. Von Vertreterinnen der Klamottenkiste erhielt die Tanzsportgruppe aus den Erlösen der Denklinger Klamottenkiste einen Scheck über 600 € überreicht. Damit soll bereits jetzt ein finanzieller Grundstock zur Finanzierung der Tanzoutfits der Mädchen für die nächste Saison gelegt werden.



Stephanie Bayer (Klamottenkiste), Carina Schelkle (Trainerin und Spartenleiterin), die Kinder der Tanzsportgruppe des VfL Denklingen, Brigitte Lucketta (Vorsitzende Sonnenschein e.V.), Katrin Haseitl, Marion Schneider (Klamottenkiste)

## FRAUENBUND DENKLINGEN



Der Frauenbund Denklingen spendet für die Opfer der Gasexplosion in Rettenbach. Der Erlös von 2.500 € geht an die Mutter, die sich nach schweren Verletzungen zurück ins Leben gekämpft hat und an ihre zwei Söhne, die nicht nur ihren Mann bzw. Vater, sondern auch ihre Tochter bzw. ihre Schwester und letztendlich Ihr Zuhause verloren hat.

## GARTEN- UND NATURFREUNDE

Die Garten- und Naturfreunde Denklingen laden alle Mitglieder und Interessierte ganz herzlich zur Jahreshauptversammlung am **Donnerstag, 26. März um 20.00 Uhr** ins Pfarrheim Denklingen ein. Mit Berichten vom vergangenen Jahr, Ehrung für langjährige Mitgliedschaft und Ausblick auf das Vereinsjahr 2020.

Kirchtürme sind in mancherlei Hinsicht wie Pflanzen. Z.B. haben manche von ihnen eine Zwiebel. Hans Kaiser hat sich die Mühe und zahlreiche Fotos gemacht und viel Wissenswertes über die Kirchtürme zu einem interessanten Vortrag zusammengestellt, der den Abend abschließt.

Die Vorstandschaft freut sich auf zahlreichen Besuch.

## Der Schützenverein „Frohsinn“ Denklingen

führt am Samstag, den

**14. März 2020**

in Denklingen und Dienhausen eine

## Altpapiersammlung

durch.

Das Sammelgut sollte ab **9.00 Uhr gebündelt** und gut sichtbar am Straßenrand bereitgestellt werden.

Selbstanlieferung ist von **9.00 bis 10.30 Uhr** möglich.

**Achtung: neuer Containerplatz auf dem geteerten Platz in der Industriestraße Nr. 5 (gegenüber Ausbildungszentrum HIVO)**

### Zur Beachtung:

**Kartonagen, Pappe und Plastiktüten** werden **nicht** mitgenommen!  
Bitte verwenden Sie zum Bündeln kein Klebeband!

## Einladung zur 71. Jahreshauptversammlung

**Am Samstag den 14. März 2020 findet um 20 Uhr in der Turnhalle Epfach die 71. Jahreshauptversammlung des TSV Epfach statt. Dazu sind alle Mitglieder, Sportfreunde und alle Gönner recht herzlich eingeladen.**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzandin Yvonne Lankes und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Totengedenken
3. Protokoll des Schriftführers
4. Jahresberichte der Abteilungen
5. Bericht des Jugendleiters
6. Kassenbericht
7. Kassenrevisionsbericht
8. Bericht der 1. Vorsitzandin
9. Bericht über das Haus der Vereine GbR
10. Ehrungen und Grußworte
11. Wünsche und Anträge

Anträge zur Tagesordnung bitte spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.

**Über einen zahlreichen Besuch freut sich die Vorstandschaft des**

**TSV Epfach 1949 e.V.**



# Einladung

zur

## Jahreshauptversammlung 2020

am Freitag, den 13.03.2020  
um 19.00 Uhr im Sportheim

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll Jahreshauptversammlung 2019
3. Bericht 1. Vorstand
4. Bericht 1. Kassier und Entlastung des Kassiers
5. Berichte der Spartenleiter
6. Entlastung der Vorstandschaft und Neuwahlen
7. Ehrungen
8. Wünsche und Anträge

Wir hoffen auf reges Interesse und zahlreiches Erscheinen der VfL-Mitglieder.

Mit sportlichen Grüßen

**Wolfgang Martin**  
1. Vorstand

# FORMEL 1 PARTY

# OSTERSONNTAG 12. April

## Mehrzweckhalle Denklingen



Einlass ab 16 Jahren - Ausweiskontrolle - Infos zum Einlass unter [www.vfl-denklingen.de](http://www.vfl-denklingen.de)  
Veranstalter VfL Denklingen



Freiwillige Feuerwehr  
**Denklingen**

Landkreis Landsberg am Lech

## Einladung zur Jahreshauptversammlung

**Wann:** Montag 23. März 2020  
**Wo:** im Gasthof Lustberghof  
an der B17/ Denklingen  
**Beginn:** 20<sup>00</sup> Uhr

### Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
3. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
4. Bericht des 1. Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr 2019
5. Bericht des Schriftführers über die letzte Jahreshauptversammlung
6. Bericht des Kassiers über die Finanzlage des Vereins
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Bericht des Kommandanten über die aktive Wehr
9. Bericht des Jugendwarts
10. Ehrungen
11. Neuwahlen Vorstand
12. Grußworte
13. Vorschau auf Vorhaben im Jahre 2020
14. Wünsche und Anträge

Weitere zusätzliche gewünschte Tagesordnungspunkte sind **schriftlich** bis **spätestens Freitag, den 20. März 2020, 24<sup>00</sup> Uhr**, beim 1. Vorstand zu beantragen.

Zur Jahreshauptversammlung sind alle **aktiven** und **passiven Mitglieder** sowie alle **Interessenten des Feuerwehrwesens** herzlich eingeladen.

**Stefan Sieg**  
1. Vorstand

MUSIKVEREIN  
**Denklingen**  
*So spielt's Musik*

**Frühjahrskonzert**  
Musikverein Denklingen

**Samstag, 04.04.2020**  
20.00 Uhr, Turnhalle Denklingen

Musikverein Denklingen

## FASCHINGS-ELTERN-KIND-TURNEN DES VFL DENKLINGEN

Am 19.02.2020 um 15.30 Uhr kamen rund 50 bunt verkleidete Piraten, Indianer, Prinzessinnen und viele weitere Maskierte in die Turnhalle zum alljährlichen Faschingsturnen.

Gemeinsam wurde getanzt, gesungen und geturnt. Im Bällebad aus Luftballons, im Fallschirmzelt, im Krabbeltunnel und vielem mehr.

Zum Abschluss gab es Minikrapfen für alle und einen bunten Bonbonregen. Nach 1,5 Stunden traten fröhliche und erschöpfte Kinder und Eltern den Heimweg an.



## FRAUENBUND DENKLINGEN

### Faschingskränzle vom Frauenbund Denklingen – wieder ein voller Erfolg!

Am 01. Februar 2020 konnte sich der Frauenbund Denklingen vor Anmeldungen kaum retten. Das mittlerweile sehr begehrte Faschingskränzle, was an Popularität gewonnen hat und bis über die Gemeindegrenze bekannt ist, war bis zum letzten Platz ausverkauft. Frauen, ausgenommen der eingeladenen Herren, Bürgermeister Andreas Braunegger und Bundestagsabgeordneter Michael Kiesling, feierten ausgelassen. Aufg'spielt ham wieder die Lechroaner Spitzbuam. Markus und Georg wissen wie sie die Mädels zum Schwitzen bringen und genießen es ungemein in Denklingen für Stimmung zu sorgen. Immer kunstvoller gestaltete Kostüme werden vorgezeigt, auch nehmen die Gruppenmottos jährlich zu. Ob die Darstellung der Tierwelt im Meer, Waldfeen, Spacegirls oder Schlangen, der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Zu orientalischen Klängen und mit bunten Kostümen präsentierte der Frauenbund Denklingen das Motto „Bollywood“, auch war die Mehrzweckhalle zu diesem Thema detailgetreu mit Sitzsäcken und Shishas geschmückt. Auftritte, wie die TSS-Junior Tanzgruppe des VfL Denklingen, der kleinen und großen Garde des Faschingsclubs Hohenfurch ließen das Stimmungsbarometer in der Halle in die Höhe schnellen, erst recht die Show der Männershowtanzgruppe „Die Taktosen 2.0“ aus Königsbrunn. Auch brachte das Prinzenpaar mit Prinzessin Christina II. vom Klang der Herzen & Prinz Tobias II. vom Birkenauer Adel – mit Hofdame Diana des Faschingsclubs Hohenfurch wieder einige lustige Anekdoten des letzten Jahres auf's Tablett. Zur Stärkung gab es viele leckere Kuchen – danke an alle Kuchenbäckerinnen und danke auch an die Wüstenprinzessinnen, unseren Organisatorinnen, des Kuchenbuffets. Die leckeren Krapfen, Kücherl und Zöpfe hat uns die Bäckerei Wink zur Verfügung gestellt, herzlichen Dank an Bianca Wink. Auch sorgte das gute Essen vom Resch Hans für gute Laune, danach konnte der eine oder andere Sekt oder Wein, serviert von unseren fleißigen Bedienungen, wieder genossen werden. Nach so einem Tag freuen wir uns schon auf den Fasching 2021.

Vielen Dank an alle fleißigen Hände, insbesondere der Landjugend Denklingen und an alle Männer, die uns beim kompletten Hallenauf- bzw. abbau unterstützt haben.

Eure Vorstandschaft des Frauenbunds Denklingen







## KINDERFASCHING WIEDER DER RENNER!

Diesmal am Sonntag, 16.02.2020, füllte sich die Turnhalle der Grundschule in Denklingen mit den jüngsten Faschingsfans aus allen Gemeindeteilen und darüber hinaus. Wie auch in den vergangenen Jahren heizte DJ Jürgen die Stimmung an, zu Polonaise, Helikopter- und Fliegerlied machten die Kleinsten erste Erfahrungen auf der Tanzfläche.

Aber halt, zurück auf Anfang! Begrüßt wurde das bunte Volk von Wolfgang Martin, dem Vorsitzenden des VfL, und Brigitte Lucketta, 1. Vorstand des Sonnenschein e.V.



Fliegende Bonbons, ein Ballontanz mit den Eltern, für Abwechslung war ständig gesorgt.

Der Auftritt der Tanzsportgruppe TSS-Junior des VfL Denklingen erntete riesigen Applaus, Steffi Bayers Besetzung wurde nachträglich zu einem der Highlights des Nachmittags erklärt.

Ebenso spannend war das Tauziehen: Bürgermeister Andreas Braunegger unterstützte zehn Mädchen, Wolfgang Martin war Gehilfe von zehn starken Männern. Ergebnis? Nicht so wichtig, als dass es sich jemand gemerkt hätte! Aber Spaß hatten die Teilnehmer genauso wie die Zuschauer...

Und was noch? Beim Schaumkusswettbewerb amüsierten sich die Zuschauer über die Erwachsenen – hätten die doch Unterricht bei den Kids genommen! Und wie immer, die Zeit verging wie im Flug: „Krönender“ Abschluss war der Auftritt des Faschingsclubs Hohenfurch mit der Minigarde. Wann hat man schon die Gelegenheit, ein echtes Prinzenpaar zu sehen? Prinzessin Christina II vom Klang des Herzens und Prinz Tobias II vom Birkenauer Adel freuten sich über freudeglänzende Kinderaugen und riesigen Applaus...

Unser Fazit: Allen Beteiligten hat es wieder so viel Spaß gemacht, dass klar ist – Wiederholung folgt, Fasching hellau, wir sehen uns wieder im nächsten Jahr!!!





# VEREINSLISTE GEMEINDE DENKLINGEN

BORN TO BE WILD MC Landsberg e.V.	Müller Klaus	0179/2943732
Christliche Pfadfinder (VCP) Gruppe Denklingen	Albrecht Stephan	0152/26683974
Faschingsgesellschaft Epfach	Hahn Dominik	0176/63780436
FFW Denklingen	Sieg Stefan	0179/1259910
FFW Dienhausen	Schneider Eva	08243/9930964
FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Förderverein Sonnenschein	Lucketta Brigitte	08243/993474
Frauenbund Denklingen	Martin Michaela	08243/960890
Frauenkreis Epfach	Fridgen Claudia	08869/911210
Gartenbauverein Denklingen	Lehner Lucia	08869/9137076
Holzhauerverein	Ried Johann	08243/2727
Initiative Fuchstal-Bahn	Albrecht Tyll-Patrick	08243/993924
Jagdgenossenschaft Denklingen	Preisinger Ludwig	08243/2173
Jagdgenossenschaft Dienhausen	Müller Stefan	08243/9682333
Jagdgenossenschaft Epfach	Edenhofer Veronika	0151/46622481
1. Karate Dojo Altstadt/Obb.	Croll Mike	08869/912245
Kirchenchor Denklingen	Weber Jürgen	08243/960507
Kirchenchor Epfach	Denk Michael	08806/923732
Kirchenpfleger Denklingen	Hitzelberger Norbert	08243/1348
Kirchenpfleger Epfach	Klein Meinrad	08869/5303
Kommandant der FFW Denklingen	Gleich Christian	0151/51052878
Kommandant der FFW Dienhausen	Unsin Daniel	08243/9931974
Kommandantin der FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Landjugend Denklingen	Sanktjohanser Stefan	0151/64727384
Landjugend Epfach	Rambach Hannes	08869/1691
Musikverein Denklingen	Waldhör Jürgen	08243/961276
Pfarrgemeinderat Denklingen	Hefele Wolfgang	08243/1365
Pfarrgemeinderat Epfach	Geiger Ulrike	08869/5331
Reit- u. Turniergemeinschaft Neuhof	Maier Manuela	08869/5107
Schützenverein Denklingen	Mayer Markus	0152/23525287
Schützenverein Epfach	Volk Wolfgang	08869/9117245
Seniorenkreis Denklingen	Inning Ottilie	08243/1649
Seniorenkreis Epfach	Salcher-Stinglwagner Anna	08191/9705894
Spirit of Joy	Finsterwalder Andrea	08243/2691
Trachtenverein Epfach	Schelkle Matthias	08869/7754811
TSV Epfach	Lankes Yvonne	08869/921525
VdK Ortsverband Epfach	Sporer Adalbert	08869/1885
Veteranenverein Denklingen	Braunegger Andreas	08243/3197
Veteranenverein Epfach	Heinen Walter	08869/879
VfL Denklingen	Martin Wolfgang	08243/960890
Waldgenossenschaft Denklingen	Schweiger Wendelin	08243/1587
Waldgenossenschaft Dienhausen	Müller Josef	08243/1495
Waldgenossenschaft Dienhausen	Müller Josef	08243/1495

**HBO Computer**



**Unser Service für Sie:**



- Neurechner
- Software Installation
- Server Installation
- DSL & Funkinstallation
- Netzwerkservice
- Datensicherungsservice

**Hermann Bader . Wiesenstrasse 10 . 86869 Unterostendorf**  
Telefon 08344 - 92040 . Mobil 0172 - 843 840 9 . Fax: 08344 - 920429  
E-Mail: info@bader-computer.de www.bader-computer.de

Redaktionsschluss für **April**

**Mittwoch, 25.03.2020**

Kontakt:

**gemeinde@denklingen.de**

## VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM EINWOHNERMELDEAMT

### Tagespflege mit Fahrdienst

... bietet pflegenden Angehörigen eine echte Entlastung ...

Wir bieten Ihnen in Ihrem gewohnten Zuhause wie auch in der Fuchstaler Senioren-Wohngemeinschaft ...

... **Professionelle ambulante Versorgung**

- Krankenpflege und Altenpflege
- Spezialisierte Palliativ-Versorgung
- Qualifizierte Diabetiker-Versorgung
- Modernes Wundmanagement
- Essen auf Rädern – frisch zubereitet
- Hausnotruf
- Fahrdienste
- Individuelle Betreuung
- Kompetente Beratung u. Anleitung
- Tagespflege in Fuchstal - Asch und - Leeder
- Kurzzeitpflege



**Beate Gürster & Pflege-/Betreuungsteam**  
Beratungsbüro: Wegäcker 2 a • Fuchstal-Leeder  
Tel: 0 82 43 / 99 35 50 • www.mobile-pflege-fuchstal.de

Unsere Versorgungsgebiete: LK Landsberg • Fuchstal • Buchloe • Kaltental Rott • Kinsau • Epfach • Apfeldorf • Denklingen • Schongau und weitere

Eheschließungen

**01.02.2020**

Möhrle Melanie und Christian, Epfach

**22.02.2020**

Ferreira Gil Svetlana und Rafael, Epfach

**EINDRÜCKE DIE BLEIBEN**

**DRUCK mit DRUCKVEREDELUNG von**



**LOUIS HOFMANN Ihre Druckerei**

Telefon: 0 95 62 / 98 30-0 · Internet: www.LH-Druckerei.de

management know how + creative ideen

**ihre quelle für erfolg**

Wir entwickeln individuelle Lösungen für erfolgreiche Marketingaktivitäten.



**creativ management**  
**MECHATRONIK**

cm creativ management AG  
Schwarzach 16 . 95336 Mainleus  
09229 973 45-90 . Fax 09229 973 45-91  
info@creativ-AG.de . www.creativ-AG.de  
Fachzeitschrift **MECHATRONIK** . www.mechatronik.info

# KONTAKT ZUM RATHAUS

## Mit der Maus ins Rathaus

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen auf unserer Internetseite [www.denklingen.de](http://www.denklingen.de) zur Verfügung:

- Einholen einer Melderegisterauskunft
- Passabfrage – Welchen Bearbeitungsstatus hat mein Pass- bzw. Ausweisantrag?
- Anfordern einer Aufenthaltsbescheinigung
- Anfordern einer Meldebescheinigung
- Beantragung einer Auskunftssperre
- Anfordern eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
- Anfordern eines Führungszeugnisses
- Kinderreisepass
- Umzug
- Zuzug
- Briefwahl beantragen
- Wasserzählerstand eingeben
- Gewerbeamt Online
- Abmeldung zur Hundesteuer
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Einzugsermächtigung
- Verlusterklärung eines Dokumentes
- Wiederauffindung eines Ausweisdokumentes
- Fundbüro
- Anmeldung Nebenwohnung
- Abmeldung Nebenwohnung
- Statuswechsel

## Öffnungszeiten

Mo–Fr 08.00–12.00 Uhr  
 Mo–Di 14.00–16.00 Uhr  
 Do 14.00–18.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung



## Ihre Ansprechpartner im Rathaus

	ZIMMER	TELEFON	E-MAIL
Zentrale		08243/85333-33 Fax 08243/85333-544	gemeinde@denklingen.de standesamt@denklingen.de
Braunegger, Andreas	6	08243/85333-30	buergermeister@denklingen.de
Breibinder, Markus	5	08243/85333-37	markus.breibinder@denklingen.de
Gröger, Waltraud	8	08243/85333-38	waltraud.groeger@denklingen.de
Hartmann, Johann	7	08243/85333-40	johann.hartmann@denklingen.de
Jost, Birgit	4	08243/85333-36	birgit.jost@denklingen.de
Kettner, Katharina	2	08243/85333-33	katharina.kettner@denklingen.de
Schlecht, Brigitte	9	08243/85333-31	brigitte.schlecht@denklingen.de
Schmeiser, Andrea	3	08243/85333-35	andrea.schmeiser@denklingen.de
Stevens, Sabine	10	08243/85333-32	sabine.stevens@denklingen.de

Die detaillierten Zuständigkeiten Ihrer Ansprechpartner finden Sie unter [www.denklingen.de](http://www.denklingen.de)

## Notrufe

Notarzt/Rettungsdienst bei gefährlichen Notfällen	112	Feuer	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechzeiten der Arztpraxen	116 117	Notruf	110
		Krankenhaus Landsberg	08191-3330
		Krankenhaus Schongau	08861-2150

## Gemeindeverwaltung Denklingen

Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
Telefon 0 82 43 / 85333 - 33 - Fax: 08243/85333 - 544  
E-Mail: [gemeinde@denklingen.de](mailto:gemeinde@denklingen.de)  
Internet: [www.denklingen.de](http://www.denklingen.de)

Öffnungszeiten:  
Montag–Freitag 08.00–12.00 Uhr  
Montag und Dienstag 14.00–16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Sitz: Rathaus Denklingen, Telefon 0 82 43 / 85333 - 33

### Agentur für Arbeit, Nebenstelle Landsberg

Mühlweg 3a, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 92 306 - 0

Jobcenter Landsberg am Lech  
Telefon 0180 - 1000 256 851 - 000

### Bezirksschulinspektor/Lehrermeister/Energieberater (HWK)

für Denklingen und Dienhausen, Stefan Kilian  
St. Leonhardstr. 11, 86946 Pflugdorf  
Telefon 0 81 94 / 99 86 538, Fax 0 81 94 / 99 86 539  
für Epfach, Stefan Welz  
Menhofer Straße 29, 86920 Denklingen  
Telefon 0 82 43 / 96 10 10

### Amt für Landwirtschaft

Kaiser-Ludwig-Str. 8 a, 82256 Fürstfeldbruck  
Telefon 0 81 41 / 32 23 - 0

### Amtsgericht Landsberg am Lech

Lechstraße 7, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 10 80

### Finanzamt Landsberg am Lech

Israel-Beker-Str. 20, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 332 - 0

### Polizeiinspektion Landsberg am Lech

Katharinenstraße 33, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 932 - 0

### Landratsamt Landsberg am Lech

Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: Zentrale 0 81 91 / 129 - 0  
Abfallents./Beratung 0 81 91 / 129 - 1481  
Kfz-Zulassungsstelle 0 81 91 / 129 - 1337

### Lech-Elektrizitätswerke, Betriebsstelle Buchloe-Lechrain

Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe  
24-Std.-Störungsdienst: Tel. 0800 / 539 638 - 0

### Soziale Einrichtungen

Senioren- und Pflegeheime  
Alten- und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt  
Lechstraße 5, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 91 95 - 0  
Caritas-Seniorenzentrum Heilig-Geist-Spital  
Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 94 08 50  
Kreis-Seniorenheim Vilgertshofen  
Ulrichstraße 2, 86946 Vilgertshofen  
Telefon 0 81 94 / 93 05 - 0  
Senioren Pension Tannenhain  
Augsburger Str. 36, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 89 19 / 92 25 51  
Ökumenische Sozialstation St. Martin  
Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 92 860  
Mobile Pflege Fuchstal  
Wegäcker 2 a, 86925 Fuchstal-Asch  
Telefon 0 82 43 / 99 35 50  
Familienpflegewerk d. Bayer. Landesverbandes des KDFB e.V.  
Ansprechpartner für Landsberg am Lech:  
Roswitha Hupfer-Müller  
Telefon 0 82 45 / 2907, Fax 0 82 45 / 90 35 42  
E-Mail: [hupfer-mueller@familienpflegewerk.de](mailto:hupfer-mueller@familienpflegewerk.de)

Hospiz- und Palliativverein – Begleitung und Beistand für schwer  
kranke und sterbende Menschen und deren Angehörige  
Bischof-Riegg-Str. 9 - 86899 Landsberg am Lech  
Tel.: 08191/42388 - Fax: 08191/921433  
E-Mail: [info@hvp-landsberg.de](mailto:info@hvp-landsberg.de) - Internet: [www.hvp-landsberg.de](http://www.hvp-landsberg.de)

### Beratungsstellen für Behinderte

Eulenweg 1, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 94 91 - 0  
EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung  
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung  
Hauptstr. 42 – Altes Rathaus, 82229 Seefeld  
Tel.: 08152/7940128 - Fax: 08152/7940129  
E-Mail: [eutb.ow@ospe-ev.de](mailto:eutb.ow@ospe-ev.de) - Internet: [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

### Kath. Kindergarten „Maria Schutz“

Bischof-Müller-Straße 5, 86920 Denklingen  
Telefon 0 82 43 / 13 44

### Schulen

Grundschule Denklingen,  
Birkenstraße 4, Telefon 0 82 43 / 85 339-0, Fax 85 339-10  
Weiterführende Schulen:  
Mittelschule Fuchstal, 0 82 43 / 90130  
Dom.-Zim.-Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 927010  
Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 6571080  
Joh.-Winklth.-Realschule Landsberg, 0 81 91 / 92640  
Staatl. Realschule Schongau, Tel. 0 88 61 / 2318 - 0  
Welfen-Gymnasium, Schongau, Tel. 0 88 61 / 2333 - 0  
Marien-Gymnasium Kaufbeuren, Tel. 0 8341 / 2341

### Gemeindebücherei

Telefon 0 82 43 / 85 339-14 - [buecherei@denklingen.eu](mailto:buecherei@denklingen.eu)  
Öffnungszeiten: Dienstag: 08.00–10.00 Uhr,  
Donnerstag: von 16.00–18.00 Uhr

### Pfarrämter

Kath. Pfarramt „St. Michael“  
Hauptstraße 26, 86920 Denklingen, Telefon 0 82 43 / 23 40  
Kath. Pfarramt Asch  
Telefon 0 82 43 / 23 05  
Kath. Pfarramt „St. Bartholomäus“ Epfach  
Zentralbüro der PG Lechrain  
St. Nikolaus-Str. 12, 86934 Reichling, Telefon 0 81 94 / 5 39  
Evang. Pfarramt Schongau  
Blumenstr. 5a, Schongau, Telefon 0 88 61 / 73 58

### Ärzte

Allgemeinärztin Christina Neumann  
Frühlingsstraße 1, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 20 71  
Öffnungszeiten: Montag–Freitag: 08.00–12.30 Uhr,  
Dienstag: 16.00–19.00 Uhr, Donnerstag: 16.00–18.00 Uhr  
Zahnärztin Gabriele Klara Mihali  
Am Weiher 22, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 96 87 20

### Psychiatrie – Krisendienst

Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not  
0180 / 655 3000 (0,20 €/Anruf aus dem Festnetz; Mobilfunk  
max. 0,60 €/Anruf), täglich von 9 bis 24 Uhr, 365 Tage im Jahr:  
In seelischen Krisen und psychiatrischen Notfällen können sich  
die Bürgerinnen und Bürger Oberbayerns an den Krisendienst  
Psychiatrie wenden.  
Mehr Informationen unter: [www.krisendienstpsychiatrie.de](http://www.krisendienstpsychiatrie.de)

### Abfallentsorgung

Haus-, Sperr- und Biomüllabfuhr:  
Kostenlose Service-Nummer 0800-800 300 6  
Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises  
86928 Hofstetten, 0 81 96 / 99 92 37

Wertstoffhof Denklingen, beim Bauhof:  
Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 08.00–12.00 Uhr  
(01.03.–31.10./Sommerzeit)  
Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 09.00–12.00 Uhr  
(01.11.–28.02./Winterzeit)

### Museum

Abodiacum Epfach, Ausstellung über röm. Geschichte  
VIA CLAUDIA 16, 86920 Epfach, 0 82 43 / 85333-33  
täglich von 08.00–17.00 Uhr geöffnet

# PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der  
Gemeinde Denklingen vom 12.02.2020  
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 12.02.2020  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:20 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:15 Uhr)  
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,  
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
Aktenzeichen 0241-42304

## Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister, Braunegger Andreas  
Zweiter Bürgermeister, Walter Norbert

## Mitglieder

Ahmon, Martin  
Egner, Stephan  
Gropp, Anita  
Martin, Wolfgang  
Megele, Reinhard  
Merkle, Robert  
Müller, Stefan  
Seelos, Alexander  
Sporer, Markus  
Stahl, Anton  
Steger, Martin  
Wölfl, Regina

## Schriftführer

Hartmann, Johann

## Abwesende und entschuldigte Personen

## Mitglieder

Ebner, Maximilian

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. Vorstellung der Frank-Hirschvogel-Stiftung 01/2020/1582</p> <p>2. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 29.01.2020 01/2020/1583</p> | <p>3. Sanierung des Regenwasserauslasses in den Lech bei Fluss-km 102,2 – Genehmigung der Entwurfsplanung 01/2020/1584</p> <p>4. Instandsetzung der Ortsstraße „Am Weiher“ – Straßenbau- und Wasserleitungsarbeiten – Vergabe der Arbeiten 01/2020/1591</p> <p>5. Neubau einer achtgruppigen Kindertagesstätte – Beauftragung der Küchenplanung 01/2020/1585</p> <p>6. Neubau einer achtgruppigen Kindertagesstätte – Beauftragung der Bebauungsplanplanung 01/2020/1586</p> <p>7. Bebauungsplan „Sondergebiet – Kindertagesstätte“ – Aufstellungsbeschluss 01/2020/1580</p> <p>8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage – Fl.Nr. 160/2 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 8a 01/2020/1581</p> <p>9. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 29. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2020/1578</p> <p>10. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Egart“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2020/1579</p> <p>11. Neubau der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage 2020/2021 – Beauftragung der Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung 01/2020/1587</p> |
|--|---|



Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

## Öffentliche Sitzung

### TOP 1

#### Vorstellung der Frank-Hirschvogel-Stiftung

zur Kenntnis genommen

Herr Pischel, Vorstandsmitglied, und Frau Wolter, Stiftungsmanagerin, stellten anhand eines ½-stündigen Powerpointvortrages die Frank-Hirschvogel-Stiftung vor

### TOP 2

#### Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 29.01.2020

##### Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 29.01.2020 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

##### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

### TOP 3

#### Sanierung des Regenwasserauslasses in den Lech bei Fluss-km 102,2 – Genehmigung der Entwurfsplanung

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Entwurfsplanung über die Sanierung des Regenwasserauslasses in den Lech bei Fluss-km 102,2.

Der Gemeinderat erklärt sich mit dieser Planung einverstanden und gibt sie frei. Er bezieht sich dabei auf den diesbezüglichen Beschluss vom 30.01.2019.

Das planende Ingenieurbüro wird beauftragt, die Leistungsphasen 4 bis 7 (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibung, Mitwirkung bei der Vergabe) zügig auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

### TOP 4

#### Instandsetzung der Ortsstraße „Am Weiher“ - Straßenbau- und Wasserleitungsarbeiten - Vergabe der Arbeiten

##### Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotsituation stellt sich wie folgt dar:

Öffentliche Ausschreibung – Es konnten 7 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

• Firma Georg Kölbl	568.289,03 Euro
• Bieter 2	712.204,46 Euro
• Bieter 3	720.876,58 Euro
• Bieter 4	756.079,51 Euro
• Bieter 5	840.866,27 Euro
• Bieter 6	886.937,86 Euro
• Bieter 7	918.979,24 Euro

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros WipflerPLAN aus Planegg und beschließt, dass der Firma Georg Kölbl aus Wessobrunn der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 568.289,03 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

### TOP 5

#### Neubau einer achtgruppigen Kindertagesstätte – Beauftragung der Küchenplanung

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der m2s müller schurr architekten partg mbb aus Marktoberdorf vom 23.01.2020 und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen und der m2s müller schurr architekten partg mbb der Auftrag zur Ausführung der angebotenen Leistungen (hier: Küchenplanung, Erstellung Leistungsverzeichnis) zu erteilen ist.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

### TOP 6

#### Neubau einer achtgruppigen Kindertagesstätte – Beauftragung der Bebauungsplanung

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot des Architekturbüros Rudolf Reiser aus München vom 31.01.2020, Az. Rei/her und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen und dem Architekturbüro Reiser der Auftrag zur Ausführung der angebotenen Leistungen (hier: Planungsleistungen zur Neuaufstellung eines Bebauungsplans über ein Sondergebiet „Kindertagesstätte“) zu erteilen ist.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

**TOP 7**

**Bebauungsplan „Sondergebiet – Kindertagesstätte“ – Aufstellungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Auf den Flurnummern 29, 28/1, 2/98 2/100 und 2/101 soll eine Kindertagesstätte mit acht Gruppen errichtet werden. Grundsätzlich wurde eine Genehmigung nach § 34 BauGB (Innenbereich) angestrebt, da Anlagen für soziale Zwecke im vorherrschenden Dorfgebiet (MD) zulässig wären. Die untere Bauaufsicht möchte eine Genehmigung nach § 34 BauGB jedoch nicht befürworten und fordert deshalb einen Bebauungsplan mit der Darstellung als „Sondergebiet“ für die vorgesehenen Flächen.

Das Gebiet für die geplante Kindertagesstätte liegt im Ortskern Denklingens zwischen der Kreisstraße LL 17/Hauptstraße und der Birkenstraße, eingegrenzt von den Anwesen Hauptstraße 27 (Fl.Nr. 28 Denklingen), Hauptstraße 31 (Fl.Nr. 31 Denklingen), Dorfstraße 1 (Fl.Nr. 31/1 Denklingen) und Birkenstraße 25 (Fl. Nr. 25 Denklingen) und betrifft die Flurnummern 29, 28/1, 2/98 2/100 und 2/101 der Gemarkung Denklingen.

Das Gebiet ist nachfolgend rot umrandet dargestellt:



Das Gebiet soll als sonstiges „Sondergebiet“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden und gleichzeitig eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ enthalten.

Allgemeine Ziele und Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung (§ 13 a Abs. 3 Ziff. 1. BauGB):

- Verwirklichung des Infrastrukturvorhabens „Kindertagesstätte“ im Ort
- Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Familien
- Fortentwicklung, Anpassung und Umbau des Dorfes an gewachsene Bedürfnisse
- Fortentwicklung der vorhandenen Baustruktur
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Unterstützung der geforderten vorrangigen Innenentwicklung und Nachverdichtung
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Hier gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Mit den Planungsarbeiten wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

#### TOP 8

### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage – Fl.Nr. 160/2 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 8a

#### Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 160/2 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 5 BauNVO zulässig. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

#### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

#### TOP 9

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 29. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 10.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 06.09.2019, gebilligt in der Sitzung vom 02.10.2019) im Rathaus Denklingen vom 04.11.2019 bis 30.12.2019 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 04.11.2019 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 06.09.2019 bis zum 30.12.2019 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreishauptpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e. V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i. OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 27 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Schwabsoien
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i. OB
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Folgende 18 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Schwabsoien
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Gemeinde Kaltental
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i. OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 9 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Landesamt für Denkmalpflege, München
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutz- /Abfallbehörde
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde
- Lechwerke AG, Augsburg
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 22 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech

- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

#### Beschluss:

#### Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

#### A Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

#### Beschluss:

Die Tatsache, dass im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung keine Stellungnahme eingegangen ist, wird zur Kenntnis genommen.

#### B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

#### Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

#### C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

- Landesamt für Denkmalpflege, München, Schr. v. 09.12.2019

#### Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wie im vorliegenden Entwurf bereits richtig festgestellt, grenzt das Planungsgebiet unmittelbar im Süden an das Bodendenkmal D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting-Kempton)“.

Zudem zeigen sich im digitalen Geländemodell mindestens zwei Erhebungen, bei denen es sich möglicherweise um stark überprägte vorgeschichtliche Grabhügel handelt. Da sich um solche Grabhügel häufig noch weitere, obertägig nicht erkennbare Flachgräber gruppieren, sind im gesamten Planungsgebiet Bodendenkmäler zu vermuten. Aus diesem Grund reicht der im vorliegenden Entwurf enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG nicht aus. Vielmehr bedürfen Bodeneingriffe im gesamten Planungsbereich einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG.

Diese Denkmäler sind gern. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: [http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc\\_denkmal.cgi?](http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?) Bitte beachten Sie, dass es sich bei o. g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf) (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter: [http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege\\_themen\\_7\\_denkmalvermutung.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf)

#### Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein. In der Planzeichnung der 29. FNP-Änderung wird das unmittelbar im Süden gelegene Bodendenkmal D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting-Kempton)“ noch außerhalb des Plangebietes nachgetragen und in der Planlegende aufgeführt.

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 10.12.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

die DB AG DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren:  
Der Bebauungsplan „Egart“ in Denklingen wird seitens der Fachlinie Fahrbahn der DB Netz AG abgelehnt.

Begründung:

Im Rahmen der Beteiligung zu den Anträgen aus dem Jahr 2016 (Az: TÖB-16-8296) und 2017 (Az: TÖB-17-9914) für das Gewerbegebiet „Südlich der Epfacher Straße“ haben wir als Bedingung ein Bahnübergangskonzept für Denklingen gefordert. Aufgrund der 2017 gemessenen Verkehrsstärke von 2163 Kfz/24 h am Bahnübergang 15,627 „Bahnhofstraße“ haben wir damals bereits auf das mögliche nahe Überschreiten der Grenze von 2500 Kfz/24 h zum starken Verkehr hin (EBO § 11 Abs. 11 und Abs. 13) hingewiesen, ab welcher eine technische Sicherung bzw. eine Sicherung durch Posten erforderlich wird. Mit Verweis auf ihre kommunale Selbstverwaltung hat die Gemeinde Denklingen die Voraussetzung eines Bü-Konzeptes für den Bebauungsplan abgelehnt.

Überdies hat die Gemeinde Denklingen vertreten durch Herrn Bürgermeister Braunegger im Rahmen der Verkehrsschau am 12.07.2018 mitgeteilt, wonach in das Baugebiet „Südlich der Epfacher Straße“ der Wertstoffhof angesiedelt werden soll. Diese Ansiedlung führt zu zusätzlichem Verkehr, für welche der Bahnübergang nach den geltenden Regeln der Technik nicht mehr ausgelegt ist.

Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, steht Ihnen Herr Gärens gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein. Sie sind maßgeblich bei der Aufstellung und Realisierung des nachfolgenden Bebauungsplans und werden dort behandelt.

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schr. v. 30.12.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Südlich an das bestehende Gewerbegebiet „An der Epfacher Straße“ anschließend soll eine neue Gewerbegebietsfläche im Umfang von 3,66 ha neu ausgewiesen werden.

Da gemäß den Aussagen der in Kapitel 5.6.1./Begründung zitierten immissionsschutzrechtlichen Prüfung von 2016 zu dem Plangebiet Gewerbegebiet „An der Epfacher Straße“ ein gewisser Spielraum bei dem zulässigen Emissionsverhalten für die zulässigen Betriebe möglich wäre und mit Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von Dezember 2017 zur Definition einzelner Gewerbeflächen ohne Emissionsbeschränkung um jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb zu ermöglichen, bitten wir zu prüfen ob die letztlich festgesetzten LEK mit richtungsbezogenen Zusatzkontingenten ergänzt werden könnten, um einen entsprechenden Spielraum zur Ausübung ordnungsgemäßer Betriebsabläufe sowie notwendiger Weiterentwicklungsmöglichkeiten am Standort zu gewährleisten.

Den Hinweis auf eine im Gewerbegebiet zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe auf 800 m<sup>2</sup> beschränkte Verkaufsfläche nehmen wir zur Kenntnis, wir regen jedoch weiterhin an, den Einzelhandel im Gewerbegebiet auf ausschließlich

dem eigentlichen Betriebszweck zu- bzw. untergeordneten Einzelhandel zu beschränken, so dass die Bauflächen auch auf lange Sicht für die gewerblichen Nutzungen des produzierenden Gewerbes wie beabsichtigt zur Verfügung stehen sowie um negativen Auswirkungen auf Versorgungsstrukturen durch Kaufkraftabflüsse in den (auch umliegenden) Ortskernen vorbeugen zu können und damit die zentrale Rolle der Ortskerne im städtebaulichen Gefüge als Knotenpunkte des öffentlichen Lebens nicht zu gefährden.

Wie auch in ihrer vorausgegangenen Stellungnahmen 2017 mit Verweis auf 2015 befürwortet und begrüßt die Handwerkskammer weiterhin die Festsetzung eines Gewerbegebiets sowie die mit der Planung verfolgte wirtschaftsfreundliche Zielsetzung. Gerade die im Planentwurf dargestellte kleinteilige Parzellierung kommt den Bedürfnissen an Flächenzuschnitte für viele Betriebe des Handwerks entgegen und ist positiv hervorzuheben.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind relevant für den nachfolgenden Bebauungsplan und werden dort behandelt. In der 29. FNP-Änderung selbst sind keine Änderungen erforderlich. Im Übrigen wird auf den Beschluss zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen.

- Landratsamt Landsberg am Lech,  
Untere Bodenschutz- / Abfallbehörde, Landsberg am Lech,  
Schr. v. 11.11.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABU-DIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen des o. g. Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Bodenauffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 Bay-BodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Die Hinweise, dass laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABU-DIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, wird noch in die Begründung aufgenommen.

- Landratsamt Landsberg am Lech,  
Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech,  
Schr. v. 14.11.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Beurteilung von Bauleitplänen hat nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988, Nr. II B 8-4641.1-001/87 (veröffentlicht im AllMBI Nr. 16/1988 S. 670), nach der DIN 18005 – Teil 1 (Ausgabe Juli 2000) „Schallschutz im Städtebau“ mit dem dazugehörigen Beiblatt 1 nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan ohne schalltechnische Untersuchung und entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz werden seitens des Immissionsschutzes Einwendungen vorgebracht.

Ohne die Berechnung eines geeigneten Emissionskontingents für das geplante Gewerbegebiet ist nicht sichergestellt, dass durch die Summenwirkung der Geräuschimmissionen des geplanten und der vorhandenen Gewerbegebiete:

An der Epfacher Straße I

An der Epfacher Straße II

Am Malfinger Steig

VEP Biogasanlage Fl. Nr. 2816, 2011 und Südliche der Epfacher Straße

die Orientierungswerte des Beiblatts 1 an den relevanten Immissionsorten eingehalten (u.a. IO 1, IO 2 und IO 3 laut Bebauungsplan) werden.

Außerdem muss nach einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017, Az: 4 CN 7.16 eine gebietsübergreifende Gliederung von Gewerbegebieten durch Zerlegung in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c und e BauGB (sowie § 50 BImSchG) i.V.m. DIN 18005,

TA Lärm, DIN 45691 und IIB5-4641-002/10 vom 25.07.2014, Seite 13-16 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017, Az: 4 CN 7.16

Es ist eine schalltechnische Untersuchung ist durch einen anerkannten, unabhängigen Gutachter zu erstellen. In der schalltechnischen Untersuchung müssen die notwendigen festzusetzenden Emissionskontingente für das Gewerbegebiet „Egart“ nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ unter Berücksichtigung der Emissionskontingente des bestehenden berechnet werden.

Dabei soll sich die Höhe der Emissionskontingente aufgrund des o.g. Gliederungsgebotes des Bundesverwaltungsgerichts von den Emissionskontingenten der vorhandenen Gewerbegebiete (Emissionskontingente von 60 dB(A)/qm tags und 45 dB(A)/qm nachts) unterscheiden.

Diese Stellungnahme sollte an den Lärmschutzgutachter als Spezifizierung des Leistungsumfanges weitergeben werden. Falls dann noch Fragen hierzu bestehen, kann sich der Lärmschutzgutachter an die Untere Immissionsschutzbehörde wenden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Sie sind relevant für den nachfolgenden Bebauungsplan und werden dort behandelt. In der 29. FNP-Änderung selbst sind keine Änderungen erforderlich.

In der Begründung wird im Hinblick auf das Urteil des BVerwG vom 07.12.2017 – 4 CN 7.16 im Sinne einer gebietsübergreifenden Gliederung noch ergänzt, dass die nachfolgenden Gebiete zukünftig die Funktion von Ergänzungsgebieten übernehmen:

- Industriegebiet – Hirschvogel Automotive Group (ohne Einschränkungen, jedoch betriebsbezogene Gewerbeflächen; daher kein Potential)
- Gewerbegebiet – Wernher- von-Braun-Straße (kein Potential)
- Industriegebiet – Baumtal (kein Potential)
- Gewerbegebiet – Am Malfinger-Steig (kein Potential)
- Gewerbegebiet – An der Epfacher-Straße (kein Potential)
- Gewerbegebiet – An der Epfacher-Straße II (kein Potential)
- Gewerbegebiet –Südlich der Epfacher Straße (Grundstücke vergeben und daher kein Potential)

- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail v. 28.11.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Elektrifizierungskonzept

Eine gesicherte Stromversorgung des geplanten Baugebietes ist nach Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes gewährleistet. Die geplanten Neubauten werden wir über Erdkabel anschließen. Wir werden die geplanten Stromkreiskabel möglichst in öffentlichen Verkehrsflächen verlegen.

Erweiterung der Straßenbeleuchtung und Telekommunikationsanlagen

Im Zuge der Arbeiten zur elektrischen Erschließung des Baugebietes können die Straßenbeleuchtungs- sowie die Telekommunikationsanlagen (Kabel und Rohre) wirtschaftlich erstellt bzw. verlegt werden. Wir bitten Sie deshalb, rechtzeitig vor dem Straßenausbau entsprechende Angebote anzufordern

Allgemeines zur Kabelverlegung

Vor Beginn der allgemeinen Erschließung des Baugebiets bitten wir um Anberaumung eines Spartengesprächs, um die jeweiligen Leistungstrassen festzulegen.

Mit den Kabelverlegungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenausbau erfolgen, kann erst nach Erfüllung nachstehender Voraussetzungen begonnen werden:

- Wasser- und Kanalarbeiten sind eingebracht
- das Planum der Straßen und Gehwege ist erstellt
- die örtliche Auspflockung der Straßenbegrenzung mit Angabe der zugehörigen Höhenkoten muss verbindlich gewährleistet sein.

Für den Fall, dass eine nachträgliche Umliegung der Kabelleitungen wegen falscher Angabe oder einer Änderungsplanung erforderlich wird, sind die Aufwendungen vom Verursacher zu tragen.

## Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe Bahnhofstraße 13  
86807 Buchloe  
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Hubert Schlee  
Tel. 08241/5002-386  
E-Mail: hubert.schlee@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

## Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein. Sie sind maßgeblich bei der Aufstellung und Realisierung des nachfolgenden Bebauungsplans und werden dort behandelt. Bei der tiefbautechnischen Planung werden die LEW im Rahmen von Spartengesprächen frühzeitig an der Ausbauplanung beteiligt.

- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schr. v. 05.11.2019

## Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab.

## Vorhaben

Die Gemeinde Denklingen plant mit o.g. Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets im Osten des Hauptortes zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 3,6 ha und wird im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Eine entsprechende Änderung erfolgt parallel.

## Bewertung

Der Bedarf einer Gewerbegebietsneuausweisung wird in den Planunterlagen pauschal mit einer anhaltend hohen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen begründet.

Im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015/16 wurde das gegenständliche Gewerbegebiet als Angebotsplanung letztmalig um ca. 2,8 ha erweitert. Da diese Flächen weiterhin unbebaut sind, ergibt sich auch mit Blick auf die Belange einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung (vgl. LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis)), die Anforderung an die Gemeinde den Bedarf einer erneuten Erweiterung im weiteren Verfahren nachvollziehbar darzulegen. Die für eine gewerbliche Nutzung geeigneten Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiete sind dabei zu ermitteln und dem erwarteten Flächenbedarf gegenüberzustellen (vgl. §1a Abs. 2 BauGB).

## Ergebnis

Nur bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o.g. Punkte steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Der Bedarf einer Flächenneuinanspruchnahme ist im weiteren Verfahren plausibel zu erläutern.

## Beschluss:

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren wie folgt berücksichtigt:

Die für eine gewerbliche Nutzung geeigneten Reserveflächen innerhalb bestehender und aus-gewiesener Gewerbegebiete werden noch ermittelt und dem erwarteten Flächenbedarf gegenübergestellt. Was das direkt nördliche Gewerbegebiet betrifft, ist dieses Gebiet durch Straßen und Kanäle bzw. Medien erschlossen; alle Baugrundstücke sind bereits veräußert, so dass keine Reservegrundstücke mehr verfügbar sind. Gewerbegebietsflächen in anderen Gewerbegebieten sind nicht verfügbar, da sie in Privatbesitz sind.

Wegen des Bedarfes an gewerblichen Bauflächen wird auf die detaillierte Abwägung im Rahmen des Bebauungsplans verwiesen.

- Industriegebiet – Hirschvogel Automotive Group (ohne Einschränkungen, jedoch betriebsbezogene Gewerbeflächen; daher kein Potential)
- Gewerbegebiet – Wernher- von-Braun-Straße (kein Potential)
- Industriegebiet – Baumtal (kein Potential)
- Gewerbegebiet – Am Malfinger-Steig (kein Potential)
- Gewerbegebiet – An der Epfacher-Straße (kein Potential)
- Gewerbegebiet – An der Epfacher-Straße II (kein Potential)
- Gewerbegebiet –Südlich der Epfacher Straße (Grundstücke vergeben und daher kein Potential)

- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schr. v. 19.11.2019

## Wortlaut der Stellungnahme:

die Zugänglichkeit zu der Bahnlinie Landsberg-Schongau ist für die Feuerwehr im Einsatzfall, auch während der Bauzeit, sicherzustellen.

Bei der Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellen-den Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen und ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – und/oder der unabhängigen Wasserversorgung (z. B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14

230 o. ä.) bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu überprüfen und zu sichern.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 - Brandschutz -.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.



#### Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein. Sie sind maßgeblich bei der Aufstellung und Realisierung des nachfolgenden Bebauungsplans und werden dort behandelt.

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schr. v. 20.12.2019

#### Wortlaut der Stellungnahme:

Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### 1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.

#### 2. EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT

##### 2.1 Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Belastbare Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden. Allerdings kann über lineare Interpolation zweier Grundwasserstände (Denk039 und Denk049) im Umfeld des Plangebiets ein Grundwasserstand von ca. 660 müNN (bzw. 23 m unter Gelände) abgeschätzt werden. Höher liegende Grundwasserstände sind aber nicht auszuschließen.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das Landratsamt Landsberg am Lech zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

##### 2.2.1 Lage zu Gewässern

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

##### 2.3 Altlastenverdachtsflächen

Das gegenständliche Plangebiet grenzt direkt an die Altlastenverdachtsfläche mit der Kat.Nr. 18101015 an, welches nach unseren Informationen deckungsgleich mit dem BSP-Gebiet „Südlich der Epfacher Straße“ ist.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gern. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

##### 2.4 Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

#### 2.5 Abwasserentsorgung

##### 2.5.1 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

Mit dem Bebauungsplan besteht aus abwassertechnischer Sicht Einverständnis, da alle Neubauten an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden.

##### 2.5.2 Industrieabwasser

Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.

Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage (Gemeinde Denklingen) einzuholen bzw. in Fällen, in denen der § 58 WHG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

##### 2.5.3 Niederschlagswasserbeseitigung

In dem vorliegenden Begründungsentwurf wurden unter Punkt 5.10 bereits viele der aus unserer Sicht wesentlichen Punkte für eine zeitgemäße Bauleitplanung genannt. Insbesondere das Minimieren von Flächenversiegelungen sowie eine möglichst breitflächige Versickerung von gering belasteten Niederschlagswassers kann durch die zeichnerische Umsetzung im Bebauungsplanentwurf realisiert werden. Es wird empfohlen, durch ein (vermutlich ohnehin erforderliches) Baugrundgutachten die Durchlässigkeitsbeiwerte relevanter Homogenitätsbereiche erkunden zu lassen. Die Hinweise im Satzungsentwurf erscheinen vollständig und richtig.

#### 3. ZUSAMMENFASSUNG

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir empfehlen der Gemeinde, die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch den Nachweis einer ausreichenden Sickerfähigkeit des Untergrundes bestätigen zu lassen.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument an poststelle@wwa-wm.bayern.de zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

#### Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein. Sie sind maßgeblich bei der Aufstellung und Realisierung des nachfolgenden Bebauungsplans und werden dort behandelt.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

**TOP 10**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Egart“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Denklingen hat am 10.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „Egart“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 06.09.2019, gebilligt in der Sitzung vom 02.10.2019) im Rathaus Denklingen vom 04.11.2019 bis 30.12.2019 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 04.11.2019 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 06.09.2019 bis zum 30.12.2019 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech

- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i. OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 30 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altstadt
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Schwabsoien
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i. OB
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Folgende 16 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerischer Bauernverband, Landsberg
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Schwabsoien
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Gemeinde Kaltental
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i. OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 14 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Landesamt für Denkmalpflege, München
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutz- /Abfallbehörde
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 20 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

#### **Beschluss:**

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

#### **A Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung**

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

#### **Beschluss:**

Die Tatsache, dass im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung keine Stellungnahme eingegangen ist, wird zur Kenntnis genommen.

#### **B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck, E-Mail. v. 18.11.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir sind mit dem BBP „Egart“ grundsätzlich einverstanden, bitten jedoch darum, die südlich gelegene Biogasanlage mit den dazugehörigen Fahrsilos in ihren Immissionsbetrachtungen zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beim noch zu erstellenden schalltechnischen Untersuchung wie von der Unteren Immissionsschutzbehörde, Landratsamt Landsberg am Lech, gefordert, berücksichtigt.

- Landesamt für Denkmalpflege, München, Schr. v. 09.11.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wie im vorliegenden Entwurf (S. 14) bereits richtig festgestellt, grenzt das Planungsgebiet unmittelbar im Süden an das Bodendenkmal D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting-Kempton)“. Zudem zeigen sich im digitalen Geländemodell mindestens zwei Erhebungen, bei denen es sich möglicherweise um stark überprägte vorgeschichtliche Grabhügel handelt. Da sich um solche Grabhügel häufig noch weitere, obertägig nicht erkennbare Flachgräber gruppieren, sind im gesamten Planungsgebiet Bodendenkmäler zu vermuten. Aus diesem Grund reicht der im vorliegenden Entwurf enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG nicht aus. Vielmehr bedürfen Bodeneingriffe im gesamten Planungsgebiet einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Informationen hier-zu finden Sie unter:

[http://www.blfd.bayem.de/medien/denkmalpflege\\_themen\\_7\\_denkmalvermutung.pdf](http://www.blfd.bayem.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLFD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[http://www.blfd.bayem.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bayem.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. II-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLID im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayem.de](http://www.blfd.bayem.de)).

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein.

In der Planzeichnung des Bebauungsplans „Egart“ wird das unmittelbar im Süden angrenzende Bodendenkmal D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting-Kempton)“ noch außerhalb des Plangebietes nachgetragen (Ziff. 14.2 und 3 PlanZV) und in der Planlegende als nachrichtliche Übernahme aufgeführt mit folgendem Textzusatz:

„Umgrenzung Bodendenkmal D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting-Kempton): Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Durch die Festsetzung der südlichen Ortseingrünung werden Eingriffe in unmittelbarem Nähebereich des Bodendenkmals ausgeschlossen.

Die Forderung, dass „für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig ist, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist, erscheint aber überzogen. Die Römerstraße befindet sich südlich am Rande des Geltungsbereichs bzw. außerhalb. Alle anderen gewerblichen Grundstücke liegen fernab der ehem. Römerstraße.

Die Gemeinde wird im Rahmen der tiefbautechnischen Erschließung bzw. des Straßenbaus im Vorfeld eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beantragen, wobei die angesprochenen zwei Verdachtsgrabhügel einbezogen werden in die Untersuchungen. In den Hinweisen wird noch folgender Text ergänzt:

„Für Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Zusammenhang mit der Erstellung der öffentlichen Straßen- und Wegeflächen und für die zwei Verdachtsgrabhügel ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 10.12.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Die DB AG DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren:  
Der Bebauungsplan „Egart“ in Denklingen wird seitens der Fachlinie Fahrbahn der DB Netz AG abgelehnt.

Begründung:

Im Rahmen der Beteiligung zu den Anträgen aus dem Jahr 2016 (Az: TÖB-16-8296) und 2017 (Az: TÖB-17-9914) für das Gewerbegebiet „Südlich der Epfacher Straße“ haben wir als Bedingung ein Bahnübergangskonzept für Denklingen gefordert. Aufgrund der 2017 gemessenen Verkehrsstärke von 2163 Kfz/24 h am Bahnübergang 15,627 „Bahnhofstraße“ haben wir damals bereits auf das mögliche nahe Überschreiten der Grenze von 2500 Kfz/24 h zum starken Verkehr hin (EBO §11 Abs. 11 und Abs. 13) hingewiesen, ab welcher eine technische Sicherung bzw. eine Sicherung durch Posten erforderlich wird. Mit Verweis auf ihre kommunale Selbstverwaltung hat die Gemeinde Denklingen die Voraussetzung eines Bü-Konzeptes für den Bebauungsplan abgelehnt.

Überdies hat die Gemeinde Denklingen vertreten durch Herrn Bürgermeister Braunegger im Rahmen der Verkehrsschau am 12.07.2018 mitgeteilt, wonach in das Baugebiet „Südlich der Epfacher Straße“ der Wertstoffhof angesiedelt werden soll. Diese Ansiedlung führt zu zusätzlichem Verkehr, für welche der Bahnübergang nach den geltenden Regeln der Technik nicht mehr ausgelegt ist.

Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, steht Ihnen Herr Gärens gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Die DB AG DB Immobilien weist darauf hin, dass die DB Netz AG, ausgehend von einer Belastung des Bahnübergangs an der LL 16 von 2.163 Fahrzeugen in 24 Stunden gemäß der

letzten Verkehrszählung, die konkrete Gefahr sehe, „dass mit Realisierung des geplanten Gewerbegebiets die geringe Spanne zur Eingriffsschwelle nach EBO überschritten wird und demnach eine technische Sicherung des Bahnübergangs nach EBO notwendig werden würde.“

Die Aufstellung des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplans ist unabhängig vom Ausbauzustand des Bahnübergangs an der LL 16. Erforderlichenfalls bietet das Eisenbahnrecht, insbesondere das Eisenbahnkreuzungsrecht Möglichkeiten und Verfahren, auf geänderte Verhältnisse, etwa eine Verkehrszunahme auf der LL 16, zu reagieren und gegebenenfalls ein hierdurch erforderlich werdenden Ausbaus des Bahnübergangs vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist auch das in Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu berücksichtigen. Diese verfassungsrechtliche Garantie sichert den Gemeinden im Rahmen der bestehenden Gesetze einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich. In diesem Bereich wird den Gemeinden eine Allzuständigkeit zuerkannt, womit auch die Befugnis verbunden ist, die Geschäfte eigenverantwortlich zu führen. Hierunter fällt auch das Recht der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung ihres Gebiets sowie seine bauliche und sonstige Nutzung zuzuordnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört die kommunale Planungshoheit explizit zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie.

Durch den beabsichtigten Ausbau einer relativ kleinen Gewerbegebietserweiterung wird der Verkehr an dem Bahnübergang allenfalls geringfügig zunehmen. Eine Gefährdung des Straßen- oder Schienenverkehrs ist bei Einhaltung der in § 11 Abs. 7 Nr. 2 EBO geregelten Anforderungen an einen ungesicherten Bahnübergang zu erwarten. Die DB AG DB Immobilien trägt nicht vor, dass die Anforderungen des § 11 Abs. 7 Nr. 2 EBO an einen ungesicherten Bahnübergang nicht eingehalten werden könnten; Anhaltspunkte hierfür sind für die Gemeinde auch nicht erkennbar. Vielmehr trägt die DB AG DB Immobilien selbst vor, dass am Bahnübergang keine höhere Geschwindigkeit der Eisenbahnfahrzeuge als 20 km/h erlaubt ist. Auch ist davon auszugehen, dass die Übersicht auf die Bahnstrecke gesichert ist.

Sollte ein ungesicherter Bahnübergang irgendwann einmal nicht mehr ausreichen, bietet das Eisenbahnrecht Möglichkeiten und Verfahren hierauf zu reagieren und ggf. einen erforderlich werdenden Ausbaus des Bahnübergangs vorzunehmen.

Ferner hat die DB AG DB Immobilien erstmalig die einzuhaltenden Sichtflächen bezeichnet und eine Karte hierzu vorgelegt. Hiernach betragen die Sichtdreiecke 265 m auf 6 m und 200 m auf 16 m, jeweils vom Andreaskreuz gemessen.

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten, Schr. v. 12.11.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de  
Fax: +49 391 580213737  
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd,  
PTI 23 Gablinger Straße 2  
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

**Beschluss:**

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein. Die Telekom wird im Rahmen von Spartengesprächen frühzeitig bei der Erschließungsplanung einbezogen.

- Handwerkskammer für München und Oberbayern,  
München, Schr. v. 30.12.2019

**Wortlaut der Stellungnahme:**

Südlich an das bestehende Gewerbegebiet „An der Epfacher Straße“ anschließend soll eine neue Gewerbegebietsfläche im Umfang von 3,66 ha neu ausgewiesen werden.

Da gemäß den Aussagen der in Kapitel 5.6.1./Begründung zitierten immissionsschutzrechtlichen Prüfung von 2016 zu dem Plangebiet Gewerbegebiet „An der Epfacher Straße“ ein gewisser Spielraum bei dem zulässigen Emissionsverhalten für die zulässigen Betriebe möglich wäre und mit Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von Dezember 2017 zur Definition einzelner Gewerbeflächen ohne Emissionsbeschränkung um jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb zu ermöglichen, bitten wir zu prüfen ob die letztlich festgesetzten LEK mit richtungsbezogenen Zusatzkontingenten ergänzt werden könnten, um einen entsprechenden Spielraum zur Ausübung ordnungsgemäßer Betriebsabläufe sowie notwendiger Weiterentwicklungsmöglichkeiten am Standort zu gewährleisten.

Den Hinweis auf eine im Gewerbegebiet zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe auf 800 m<sup>2</sup> beschränkte Verkaufsfläche nehmen wir zur Kenntnis, wir regen jedoch weiterhin an, den Einzelhandel im Gewerbegebiet auf ausschließlich dem eigentlichen Betriebszweck zu- bzw. untergeordneten Einzelhandel zu beschränken, so dass die Bauflächen auch auf lange Sicht für die gewerblichen Nutzungen des produzierenden Gewerbes wie beabsichtigt zur Verfügung stehen sowie um negativen Auswirkungen auf Versorgungsstrukturen durch Kaufkraftabflüsse in den (auch umliegenden) Ortskernen vorbeugen zu können und damit die zentrale Rolle der Ortskerne im städtebaulichen Gefüge als Knotenpunkte des öffentlichen Lebens nicht zu gefährden.

Wie auch in ihrer vorausgegangenen Stellungnahmen 2017 mit Verweis auf 2015 befürwortet und begrüßt die Handwerkskammer weiterhin die Festsetzung eines Gewerbegebiets sowie die mit der Planung verfolgte wirtschaftsfreundliche Zielsetzung. Gerade die im Planentwurf dargestellte kleinteilige Parzellierung kommt den Bedürfnissen an Flächenzuschnitte für viele Betriebe des Handwerks entgegen und ist positiv hervorzuheben.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind relevant für den nachfolgenden Bebauungsplan und werden dort behandelt. Im Übrigen wird auf den Beschluss zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen:

Danach ist eine schalltechnische Untersuchung ist durch einen anerkannten, unabhängigen Gutachter zu erstellen. In der schalltechnischen Untersuchung müssen die notwendigen festzusetzenden Emissionskontingente für das Gewerbegebiet „Egart“ nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ unter Berücksichtigung der Emissionskontingente des vorhandenen Gewerbegebiete berechnet werden.

- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Schr. v. 18.11.2019

**Wortlaut der Stellungnahme:**

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben zusätzliche gewerbliche Bau- und Erweiterungsflächen nach § 8 BauNVO geschaffen werden. Der vorliegenden Planung können wir zustimmen.

In eigener Sache: Bitte denken Sie daran, Ihr neues Gewerbegebiet effizient und kostenfrei zu vermarkten und stellen dieses im IHK-Standortportal Bayern ein! Gerne können Sie hierzu den entsprechenden Erhebungsbogen bei uns anfordern. Bitte überprüfen Sie auch Ihre bereits bestehenden Daten, um Ihre Kommune optimal zu bewerben. Zu Ihrer Kommune im Standortportal

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und begrüßt!

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Schr. v. 11.11.2019

**Wortlaut der Stellungnahme:**

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystem (ABU-DIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen des o. g. Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Bodenauffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 Bay-BodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/ Bodenschutzbehörde abzustimmen.

#### Beschluss:

Die Hinweise, dass laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, wird noch in die Begründung aufgenommen.

In der Bebauungsplansatzung sind diese sinngemäß bereits in Ziff. E.3, letzter Absatz enthalten.

- Landratsamt Landsberg am Lech, Bauamt, Schr. v. 18.12.2019

#### Wortlaut der Stellungnahme:

Mit der geplanten Baugebietsausweisung besteht aus der Sicht des Landratsamtes als untere Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich Einverständnis.

Nachfolgende Ausführungen dienen als Hinweise und Anregungen für die weitere Planung.

#### Zu 1. Art der baulichen Nutzung

1.3 In der Praxis hat es sich bewährt, die gesetzliche Regelung in § 8 Abs. 3 BauNVO beizubehalten und Wohnungen für Betriebsinhaber und -leiter sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonen des Betriebs nur ausnahmsweise zuzulassen.

#### Zu 3. Bauweise

3.2 „ Die Höhen der Grenzbebauung werden abweichend von Art. 6 Abs. 9 BayBO mit einer max. Wandhöhe von 3,75 m und einer max. Firsthöhe von 7,0 m festgesetzt. „

Hier wird aus technischer Sicht eine Schemaskizze empfohlen. Außerdem sollte klar definiert werden, ob es sich wie in der Bayerischen Bauordnung um die „mittlere“ Wandhöhe handelt und welche Dachformen die Firsthöhe von 7,0 m aufweisen dürfen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass bei Gebäuden nach Art. 6 Abs. 9 BayBO Dächer bis zu einer Dachneigung von 70 Grad unberücksichtigt bleiben, die Firsthöhe somit keine Rolle spielt.

#### Zu 4. Höhen der Gebäude

4.1 Nachdem der Untere Bezugspunkt durch den Bebauungsplan explizit definiert wird, wird vorgeschlagen, den oberen Bezugspunkt ebenfalls zu definieren. Falls keine besonderen Festsetzungen getroffen werden sollen, kann auf Art. 6 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung verwiesen werden.

Zur besseren Bestimmung des unteren Bezugspunkts wäre auch hier eine Schemaskizze hilfreich.

#### Zu 5.3 Geländeänderungen

Diese Festsetzung erscheint zu wenig bestimmt. Wir empfehlen, die Höhe möglicher Geländeänderungen durch ein genaues Maß zu bestimmen.

Sofern es darum geht, zur Belichtung von Räumen im Keller sog. „Lichtgräben“ zuzulassen, sollte auch hier die Größe (Länge/ Tiefe) durch konkrete Maße festgelegt werden.

Wir bitten die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme zu entschuldigen.

#### Beschluss:

Ziff. 1.3 der textlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:  
„1.3 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nur ausnahmsweise zulässig“.

#### Zu 3. Bauweise:

Die Regelung entfällt ersatzlos. Damit gilt Art. 6 Abs. 9 BayBO. Aufgrund der beabsichtigten kleinteilige Baustrukturen erscheint dies sachgerecht.

#### Zu 4. Höhe der Gebäude:

Ziff. 4.0 Höhe der Gebäude wird noch ergänzt und erhält nach den absoluten Wand- bzw. Firsthöhen von 9 m bzw. 12 m folgende Fassung:

„Unterer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens; oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.“

Unterer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens, oberer Bezugspunkt ist dabei der Schnittpunkt der beiden Dachflächenoberkanten an der höchsten Stelle, bei Flachdächern die Oberkante der Attika.

Im Rahmen der tiefbautechnischen Planung werden vor abschließender öffentlicher Auslegung gem. §§ 3, 4 (2) BauGB die Höhenlage der Erschließungsstraße noch ermittelt und in der Folge die Oberkanten der Fertigfußböden noch in der Planzeichnung als max. festgesetzt.

#### Zu 5.3 Geländeänderungen

##### Bisherige Regelung:

„5.3 Geländeänderungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen sind ausnahmsweise in geringem Umfang - max. halbe Fassadenlänge auf einer Gebäudeseite - zulässig.“

##### Neue Regelung:

„Die gewachsene Geländeoberfläche ist zu erhalten. Der Geländeanschluss an das jeweilige Nachbargrundstück oder an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen muss ohne Stützmauern erfolgen. Böschungen dürfen ein Steigungsverhältnis von 1 zu 3 (Höhe zu Breite) nicht überschreiten.

Es sind nur Abgrabungen oder Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Böschungen sind naturnah auszubilden und zu bepflanzen. Sind Befestigungen erforderlich, so sind hierfür Natursteine zu verwenden. Die Errichtung von Betonmauern oder die Böschungsausbildung mit Betonfertigteilen ist nicht gestattet.

Zwischen den Baugrundstücken, den angrenzenden Ausgleichsflächen und dem landwirtschaftlichen Gelände sind keine Absätze und Stützmauern zulässig.“

Wegen der Schadensanfälligkeit bei Starkregen werden keine Abgrabungen zur Freilegung der Kellergeschosse zugelassen.

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schr. v. 14.11.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Beurteilung von Bauleitplänen hat nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988, Nr. II B 8-4641.1-001/87 (veröffentlicht im AllMBI Nr. 16/1988 S. 670), nach der DIN 18005 - Teil 1 (Ausgabe Juli 2000) „Schallschutz im Städtebau“ mit dem dazugehörigen Beiblatt 1 nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan ohne schalltechnische Untersuchung und entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz werden seitens des Immissionsschutzes Einwendungen vorgebracht.

Ohne die Berechnung eines geeigneten Emissionskontingents für das geplante Gewerbegebiet ist nicht sichergestellt, dass durch die Summenwirkung der Geräuschmissionen des geplanten und der vorhandenen Gewerbegebiete:

An der Epfacher Straße I

An der Epfacher Straße II

Am Malfinger Steig

VEP Biogasanlage Fl. Nr. 2816, 2011 und Südliche der Epfacher Straße

die Orientierungswerte des Beiblatts 1 an den relevanten Immissionsorten eingehalten (u.a. IO 1, IO 2 und IO 3 laut Bebauungsplan) werden.

Außerdem muss nach einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017, Az.: 4 CN 7.16 eine gebietsübergreifende Gliederung von Gewerbegebieten durch Zerlegung in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c und e BauGB (sowie § 50 BImSchG) i.V.m. DIN 18005, TA Lärm, DIN 45691 und IIB5-4641-002/10 vom 25.07.2014, Seite 13-16 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017, Az.: 4 CN 7.16

Es ist eine schalltechnische Untersuchung ist durch einen anerkannten, unabhängigen Gutachter zu erstellen. In der schalltechnischen Untersuchung müssen die notwendigen festzusetzenden Emissionskontingente für das Gewerbegebiet „Egart“ nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ unter Berücksichtigung der Emissionskontingente des vorhandenen Gewerbegebiete berechnet werden.

Dabei soll sich die Höhe der Emissionskontingente aufgrund des o. g. Gliederungsgebotes des Bundesverwaltungsgerichts von den Emissionskontingenten der vorhandenen Gewerbegebiete (Emissionskontingente von 60 dB(A)/qm tags und 45 dB(A)/qm nachts) unterscheiden.

Diese Stellungnahme sollte an den Lärmschutzgutachter als Spezifizierung des Leistungsumfangs weitergeben werden. Falls dann noch Fragen hierzu bestehen, kann sich der Lärmschutzgutachter an die Untere Immissionsschutzbehörde wenden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die geforderte schalltechnische Untersuchung einschließlich der Summenwirkung der Geräuschmissionen des geplanten und der vorhandenen Gewerbegebiete wird erstellt, wobei auch die Immissionen der Biogasanlage zu berücksichtigen sind.

Vorab ist hier eine Abstimmung über Umfang und Inhalt der Untersuchung zwischen Gutachter und Unterer Immissionsschutzbehörde herbei zu führen. Die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017, Az.: 4 CN 7.16, sind dabei zu berücksichtigen.

In der Begründung wird im Hinblick auf das Urteil des BVerwG vom 07.12.2017 – 4 CN 7.16 im Sinne einer gebietsübergreifenden Gliederung noch ergänzt, dass die nachfolgenden Gebiete zukünftig die Funktion von Ergänzungsgebieten übernehmen:

- Industriegebiet – Hirschvogel Automotive Group (ohne Einschränkungen, jedoch betriebsbezogene Gewerbeflächen; daher kein Potential)
- Gewerbegebiet – Wernher- von-Braun-Straße (kein Potential)
- Industriegebiet – Baumtal (kein Potential)
- Gewerbegebiet – Am Malfinger-Steig (kein Potential)
- Gewerbegebiet – An der Epfacher-Straße (kein Potential)
- Gewerbegebiet – An der Epfacher-Straße II (kein Potential)
- Gewerbegebiet –Südlich der Epfacher Straße (Grundstücke vergeben und daher kein Potential)

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Schr. v. 19.12.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bitten die Planfestsetzungen um folgende Punkte zu ergänzen:

Einfriedungen sind nur sockellos und mit einem mind. 10 cm hohen Durchlass für Wildtiere zulässig.

Hecken sind grundsätzlich dreireihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 m zu allen Seiten zu pflanzen, um eine gewisse Mächtigkeit mit wirksamem Rückzugsort für Wildtiere zu erhalten.

Auf allen Ausgleichsflächen ist standortgerechtes, autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden.

Wir bitten den Umweltbericht um folgende Punkte zu ergänzen bzw. anzupassen:

Ausgleichsfläche 1:

Die Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kann nur mit dem Faktor 0,8 anerkannt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Ausgleichsfläche eine Mindestbreite von 10 m hat. Die Mindestbreite von 10 m ist notwendig um eine ausreichende ökologische Aufwertung mit Rückzugsmöglichkeiten für Tiere zu erzielen. Dies kann entweder durch Verbreiterung der öffentlichen Grünflächen oder durch entsprechende Festsetzungen auf einem 2,5 m breiten Streifen auf den privaten Grünflächen, die alle Nebennutzungen (außer den Rigolen) und gärtnerisch angelegte Kurzrasen ausschließen, erfolgen.

Ausgleichsfläche 2:

Das Mahdgut ist abzutransportieren. Nach 10-jähriger Entwicklungszeit der Extensivwiese sind über den Winter je 15 % der Fläche als Altgrasstreifen auf jährlich wechselnden Standorten zu erhalten. Die Baumpflege ist um Festsetzungen zu Schnittmaßnahmen u. ä. zu erweitern.



Ausgleichsfläche 3: Die Blühstreifen sind mit stadortgerechtem autochthonem Saatgut (90 % Wildblumen, 10 % Gräser) anzusäen.

Ausgleichsflächen sind gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 4 BayKompV grundsätzlich mind. 25 Jahre lang zu pflegen. Wird der Zielzustand auf den Flächen vor Ablauf der 25 Jahre erreicht, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit Zustimmung der UNB kann die Pflege daraufhin auch vor Ablauf der 25 Jahre eingestellt werden.

Ausgleichsfläche 3: Es ist zu gewährleisten, dass die Fläche entsprechende Bodenverhältnisse, wie Flachgründigkeit und Nährstoffarmut aufweist, um einen lückigen Bewuchs auf der Brachfläche zu erhalten. Ist dies nicht der Fall, müssen vor Anlage der Ausgleichsfläche entsprechende Aushagerungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Beschluss:

In Ziff. D.8. Grünordnung wird noch ergänzt:

„Einfriedungen sind nur sockellos und mit einem mind. 10 cm hohen Durchlass für Wildtiere zulässig. Hecken sind grundsätzlich dreireihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 m zu allen Seiten zu pflanzen, um eine gewisse Mächtigkeit mit wirksamem Rückzugsort für Wildtiere zu erhalten.

Auf allen Ausgleichsflächen ist standortgerechtes, autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden.

Der Umweltbericht wird noch um folgende Punkte ergänzen bzw. angepasst:

Ausgleichsfläche 1:

Damit die Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit dem Faktor 0,8 anerkannt wird, wird die bisherige Breite im Westen, Norden und Süden von 7,50 m auf 10 m erhöht. Gleichzeitig wird hier die private Eingrünungsfläche hier von 5 m auf 3 m (= Mindestabstandsfläche) verkleinert. Dies ist erforderlich, um mit Bauland sparsam umzugehen, aber auch um die Bebaubarkeit der GE-Fläche dennoch gemessen sicherzustellen. Die Eingriffsberechnung wird sodann aktualisiert, ebenso die erforderlichen Ausgleichsflächen.

Im Umweltbericht werden noch folgende Texte aufgenommen:

„Ausgleichsfläche 2: Das Mahdgut ist abzutransportieren. Nach 10-jähriger Entwicklungszeit der Extensivwiese sind über den Winter je 15 % der Fläche als Altgrasstreifen auf jährlich wechselnden Standorten zu erhalten. Die Baumpflege ist um Festsetzungen zu Schnittmaßnahmen u. ä. zu erweitern.

Ausgleichsfläche 3: Die Blühstreifen sind mit standortgerechtem autochthonem Saatgut (90 % Wildblumen, 10 % Gräser) anzusäen.

Ausgleichsfläche 3: Es ist zu gewährleisten, dass die Fläche entsprechende Bodenverhältnisse, wie Flachgründigkeit und Nährstoffarmut aufweist, um einen lückigen Bewuchs auf der Brachfläche zu erhalten. Da Aushagerungsmaßnahmen sehr schwierig bzw. langwierig sind, wird auf der Ausgleichsfläche (Ackerbrache) eine regelmäßige Bodenbearbeitung alle zwei bis drei Jahre vorgesehen, um immer wieder einen lückigen Bewuchs als Brutplatz zu gewährleisten.

Ausgleichsflächen sind gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 4 BayKompV grundsätzlich mind. 25 Jahre lang zu pflegen. Wird der Zielzustand auf den Flächen vor Ablauf der 25 Jahre erreicht, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit Zustimmung der UNB kann die Pflege daraufhin auch vor Ablauf der 25 Jahre eingestellt werden.

- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail v. 28.11.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Elektrifizierungskonzept

Eine gesicherte Stromversorgung des geplanten Baugebietes ist nach Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes gewährleistet. Die geplanten Neubauten werden wir über Erdkabel anschließen. Wir werden die geplanten Stromkreiskabel möglichst in öffentlichen Verkehrsflächen verlegen.

Erweiterung der Straßenbeleuchtung und Telekommunikationsanlagen

Im Zuge der Arbeiten zur elektrischen Erschließung des Baugebietes können die Straßenbeleuchtungs- sowie die Telekommunikationsanlagen (Kabel und Rohre) wirtschaftlich erstellt bzw. verlegt werden. Wir bitten Sie deshalb, rechtzeitig vor dem Straßenausbau entsprechende Angebote anzufordern.

Allgemeines zur Kabelverlegung

Vor Beginn der allgemeinen Erschließung des Baugebiets bitten wir um Anberaumung eines Spartengesprächs, um die jeweiligen Leistungstrassen festzulegen.

Mit den Kabelverlegungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenausbau erfolgen, kann erst nach Erfüllung nachstehender Voraussetzungen begonnen werden:

- Wasser- und Kanalarbeiten sind eingebracht
- das Planum der Straßen und Gehwege ist erstellt
- die örtliche Auspflockung der Straßenbegrenzung mit Angabe der zugehörigen Höhenkoten muss verbindlich gewährleistet sein.

Für den Fall, dass eine nachträgliche Umlegung der Kabelleitungen wegen falscher Angabe oder einer Änderungsplanung erforderlich wird, sind die Aufwendungen vom Verursacher zu tragen.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe Bahnhofstraße 13  
86807 Buchloe

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Hubert Schlee Tel. 08241/5002-386

E-Mail: hubert.schlee@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

**Beschluss:**

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein. Sie werden bei den Flächenfestsetzungen öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung beachtet, ebenso bei der tiefbautechnischen Planung.

Bei der tiefbautechnischen Planung werden die LEW im Rahmen von Spartengesprächen frühzeitig an der Ausbauplanung beteiligt.

- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schr. v. 05.11.2019

**Wortlaut der Stellungnahme:**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab.

**Vorhaben**

Die Gemeinde Denklingen plant mit o. g. Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets im Osten des Hauptortes zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 3,6 ha und wird im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Eine entsprechende Änderung erfolgt parallel.

**Bewertung**

Der Bedarf einer Gewerbegebietsneuausweisung wird in den Planunterlagen pauschal mit einer anhaltend hohen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen begründet.

Im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015/16 wurde das gegenständliche Gewerbegebiet als Angebotsplanung letztmalig um ca. 2,8 ha erweitert. Da diese Flächen weiterhin unbebaut sind, ergibt sich auch mit Blick auf die Belange einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung (vgl. LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis)), die Anforderung an die Gemeinde den Bedarf einer erneuten Erweiterung im weiteren Verfahren nachvollziehbar darzulegen. Die für eine gewerbliche Nutzung geeigneten Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiete sind dabei zu ermitteln und dem erwarteten Flächenbedarf gegenüberzustellen (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

**Ergebnis**

Nur bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o. g. Punkte steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Der Bedarf einer Flächenneuinanspruchnahme ist im weiteren Verfahren plausibel zu erläutern.

**Beschluss:**

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren wie folgt berücksichtigt:

Die für eine gewerbliche Nutzung geeigneten Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener Gewerbegebiete werden noch ermittelt und dem erwarteten Flächenbedarf gegenübergestellt. Was das direkt nördliche Gewerbegebiet betrifft, ist dieses Gebiet durch Straßen und Kanäle bzw. Medien erschlossen. Alle Baugrundstücke sind bereits veräußert, so dass keine Reservegrundstücke mehr verfügbar sind. Gewerbegebietsflächen in anderen Gewerbegebieten sind nicht verfügbar, da sie in Privatbesitz sind.

Nach den Ergebnissen der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamts für Statistik wird im Jahr 2038 eine Einwohnerzahl Bayerns von 13,60 Millionen erwartet, die um knapp 525 000 höher liegt als Ende des Jahres 2018. Vor allem in den ersten Jahren der Vorausberechnung wird die Bevölkerung aufgrund der hohen Wanderungsgewinne deutlich zunehmen und bis zum Jahr 2022 etwa 13,26 Millionen Einwohner zählen. In den folgenden Jahren verlangsamt sich das Wachstum stetig, sodass die Bevölkerung von 2023 bis 2038 pro Jahr um durchschnittlich 21 000 Personen wächst.

Der Landkreis Landsberg am Lech wird danach von 2018 bis 2038 von 120,1 Tsd. Einwohner auf 128,4 Tsd. Einwohner wachsen, also um ca. 6,9 %, wobei im ersten Jahrzehnt bis 2028 das Wachstum mit 4 % noch höher ausfällt als im 2. Jahrzehnt von 2028 -2038.

Für Denklingen selbst erwartet die Bevölkerungsvorausberechnung in der Zeit von 2017 – 2031 eine Bevölkerungsentwicklung von 2.671 Einwohner auf 2.900 Einwohner, also insgesamt 229 Einwohner in 14 Jahren.

Bei durchschnittlich 2,3 Einwohner/WE sind dies etwa 100 WE, was bei 15 – 20 WE/ha einen Flächenbedarf von 5,0 - 6,60 ha erfordert.

Werden Arbeitsplätze vor Ort im Gleichklang entwickelt, was städtebaulich sinnvoll wäre zur Vermeidung unnötiger Verkehre, so wäre bei einem Ansatz von 1 ha Wohnbaufläche etwa 0,50 – 1 ha gewerbliche Baufläche sinnvoll (Früherer Richtwert LEP: Wohnen: Gewerbe = 2:1). Dies würde einen GE-Bedarf von mindestens 3 ha erfordern.

\* (Quelle: Beiträge zur Statistik – A182A2 201900, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2038 Bayerisches Landesamt für Statistik

Zusammenstellung der vorhandenen gewerblichen Bauflächen und Verfügbarkeit:

- Industriegebiet – Hirschvogel Automotive Group (ohne Einschränkungen, jedoch betriebsbezogene Gewerbeflächen; daher kein Potential)
- Gewerbegebiet – Wernher- von-Braun-Straße (kein Potential)
- Industriegebiet – Baumtal (kein Potential)
- Gewerbegebiet – Am Malfinger-Steig (kein Potential)
- Gewerbegebiet – An der Epfacher-Straße (kein Potential)
- Gewerbegebiet – An der Epfacher-Straße II (kein Potential)
- Gewerbegebiet – Südlich der Epfacher Straße (Grundstücke vergeben und daher kein Potential)

**Ergänzter Beschluss:**

Die Gemeinde Denklingen beabsichtigt, für eine zügige Bebauung des Bebauungsplangebietes „Egart“ den Erlass von Baugeboten, sofern die Grundstücke nicht innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bebaut werden: „§ 176 Baugebot

(1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist

1. sein Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen oder

2. ein vorhandenes Gebäude oder eine vorhandene sonstige bauliche Anlage den Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen. (.....)

(7) Mit dem Baugebot kann die Verpflichtung verbunden werden, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist den für eine bauliche Nutzung des Grundstücks erforderlichen Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung zu stellen.“

- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München,  
Schr. v. 19.11.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Zugänglichkeit zu der Bahnlinie Landsberg-Schongau ist für die Feuerwehr im Einsatzfall, auch während der Bauzeit, sicherzustellen.

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehern. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu ver-fügen.

3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2016/2017, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 37 -Brandschutz-.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein.

Sie werden bei den Flächenfestsetzungen öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung beachtet, ebenso bei der tiefbautechnischen Planung (Ziff. 1) Hydrantennetz; Ziff. 2: Verkehrsflächen und Größe Wendehammer). Die Hinweise 3) 4) und 5) fließen auch noch in Ziff. E.5 der Bebauungsplansatzung ein. Sie sind bei den einzelnen Bauvorhaben im Rahmen des bauauf-sichtlichen Verfahrens zu beachten.

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schr. v. 20.12.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### 1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.

#### 2. EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT

##### 2.1 Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Belastbare Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden. Allerdings kann über lineare Interpolation zweier Grundwasserstände (Denk039 und Denk049) im Umfeld des Plangebiets ein Grundwasserstand von ca. 660 mÜNN (bzw. 23 m unter Gelände) abgeschätzt werden. Höher liegende Grundwasserstände sind aber nicht auszuschließen.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das Landratsamt Landsberg am Lech zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

##### 2.2.2 Lage zu Gewässern

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

##### 2.3 Altlastenverdachtsflächen

Das gegenständliche Plangebiet grenzt direkt an die Altlastenverdachtsfläche mit der Kat.Nr. 18101015 an, welches nach unseren Informationen deckungsgleich mit dem BSP-Gebiet „Südlich der Epfacher Straße“ ist.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gern. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

##### 2.4 Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

2.5 Abwasserentsorgung

2.5.1 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

Mit dem Bebauungsplan besteht aus abwassertechnischer Sicht Einverständnis, da alle Neubauten an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden.

2.5.2 Industrieabwasser

Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.

Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage (Gemeinde Denklingen) einzuholen bzw. in Fällen, in denen der § 58 WHG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

2.5.3 Niederschlagswasserbeseitigung

In dem vorliegenden Begründungsentwurf wurden unter Punkt 5.10 bereits viele der aus unserer Sicht wesentlichen Punkte für eine zeitgemäße Bauleitplanung genannt. Insbesondere das Minimieren von Flächenversiegelungen sowie eine möglichst breitflächige Versickerung von gering belasteten Niederschlagswassers kann durch die zeichnerische Umsetzung im Bebauungsplanentwurf realisiert werden. Es wird empfohlen, durch ein (vermutlich ohnehin erforderliches) Baugrundgutachten die Durchlässigkeitsbeiwerte relevanter Homogenitätsbereiche erkunden zu lassen. Die Hinweise im Satzungsentwurf erscheinen vollständig und richtig.

3. ZUSAMMENFASSUNG

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir empfehlen der Gemeinde, die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch den Nachweis einer ausreichenden Sickerfähigkeit des Untergrundes bestätigen zu lassen.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument an poststelle@wwa-wm.bayern.de zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und werden insgesamt noch in die Begründung aufgenommen.

Zu 2.3 Altlastenverdachtsflächen:

Die Altlastenverdachtsfläche aus dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan wird noch nachrichtlich nachgetragen; diese Fläche liegt vom nördlichen Geltungsbereichsrand des aufzustellenden Bebauungsplans „Egart“ über 140 m (!) entfernt.

Zu 2.4 Wasserversorgung und 2.5 Abwasserentsorgung:

In der Bebauungsplansatzung Ziff. E.3 sind diese Hinweise bereits enthalten.

Zu 2.5.3 Niederschlagswasserbeseitigung:

Das erforderliche Baugrundgutachten zur Ermittlung der Durchlässigkeitsbeiwerte relevanter Homogenitätsbereiche und zur Erkundigung des Untergrundes wird beauftragt bzw. ist bereits in Ausarbeitung.

Zu 3. Zusammenfassung:

Nach Rechtskraft wird dem WWA Weilheim ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen als pdf-Dokument zugesandt.

D Änderungen von Amts wegen:

Beschluss:

- Die bisher vorgesehene Ausgleichsfläche „Feldlerche“ ist nicht verfügbar. Für das weitere Verfahren ist das Flurstück 2469 der Gemarkung Denklingen zu verwenden und in Plan, Begründung und Umweltbericht einzuarbeiten.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 11

**Neubau der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage 2020/2021 – Beauftragung der Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung**

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot des Diplomingenieurs Rainer Fiedrich aus Kaufbeuren vom 29.01.2020 und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen und dem Diplomingenieur Rainer Fiedrich der Auftrag zur Ausführung der angebotenen Leistungen (hier: Si-GeKo) zu erteilen ist.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:20 Uhr

**Andreas Braunegger**  
Erster Bürgermeister

**Johann Hartmann**  
Schriftführer



# DAS SOLLTEN SIE IM MÄRZ NICHT VERPASSEN

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
06.03.2020	14.30	Weltgebetstag - Frauen in Sibabwe	Pfarrkirche Oberdießen	Kath. Frauenbund
06.03.2020	18.00	Jahreshauptversammlung - Neuwahlen	Gasthaus "Zur Sonne" in Epfach	Sozialverband VdK Ortsverband Epfach
06.03.2020		Finalschießen	Schützenheim Denklingen	Schützenverein "Frohsinn" Denklingen
06.03.2020		Klausurtagung des Gemeinderats	Marktoberdorf	Gemeinderat Denklingen
07.03.-08.03.2020		Skiausflug	Wipptal, Steinach am Brenner	TSV Epfach - Abteilung Ski
07.03.2020		Klausurtagung des Gemeinderats	Marktoberdorf	Gemeinderat Denklingen
07.03.2020		Königsproklamation	Schützenheim Denklingen	Schützenverein "Frohsinn" Denklingen
08.03.2020	10.00	Familiengottesdienst, anschl. Pfarrfest	Pfarrkirche Leeder, Fuchstalhalle	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
10.03.2020		Abfuhr Biomüll- und Papiertonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
10.03.2020	09.00	Verschlaufpause - Hl. Messe, anschl. gem. Frühstück	Pfarrheim Denklingen	Katholische Pfarrgemeinde St. Michael
12.03.2020	14.00-18.00	LEW-Energieberatung	Rathaus Denklingen	Lechwerke (LEW)
13.03.2020	20.00	Jahreshauptversammlung	Sportheim Denklingen	VfL Denklingen
14.03.2020	09.00	Altpapiersammlung	Epfach	TSV Epfach - Abteilung Ski
14.03.2020	09.00	Altpapiersammlung	Denklingen/Dienhausen	Schützenverein "Frohsinn" Denklingen
14.03.2020	20.00	Generalversammlung	Sportheim Epfach	TSV Epfach
15.03.2020	08.00-18.00	Kommunalwahl (Wahl des Gemeinderats, Kreisrats u. Landrat)	Wahllokale Epfach/Denklingen/Dienhausen	Gemeinde Denklingen
15.03.2020	10.00	Weggottesdienst (Friedensgruß + Kommunion) bes. für die Erstkommunionkinder	Pfarrkirche Asch	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
15.03.2020	15.00	FC Weil - VfL Denklingen	Sportgelände Weil	1. Mannschaft Kreisliga 2
16.03.2020	20.00	Jahreshauptversammlung	Feuerwehrhaus Dienhausen	FFW Dienhausen
17.03.2020		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL

# DAS SOLLTEN SIE IM MÄRZ NICHT VERPASSEN

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
17.03.2020	14.00	Fastenandacht Senioren	Pfarrheim Denklingen	Senioren/Kath. Pfarrkirche St. Michael
17.03.2020	19.00 Einlass	Josefitag	Mehrzweckhalle Denklingen	CSU Ortsverband Denklingen-Fuchstal-Unterdießen
18.03.2020	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
18.03.2020	20.00	2. Informationsabend zur Erstkommunion	Hofgartenhaus Leeder	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
20.03.2020		Klamottenkiste Denklingen	Mehrzweckhalle Denklingen	Verein Sonnenschein
21.03.2020		Klamottenkiste Denklingen	Mehrzweckhalle Denklingen	Verein Sonnenschein
21.03.2020	10.00	Weggottesdienst (Segen + Sendung) bes. für die Erstkommunionkinder	Pfarrkirche Oberdießen	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
22.03.2020	10.00	Gaujugendfrühschoppen	Turnhalle in Apfeldorf	Heimat- u. Trachtenverein "Lechroaner" Epfach e. V.
22.03.2020	11.15	evang. Gottesdienst - Geigenensemble mit Ingrid Vesely	Pfarrkirche "St. Michael" Denklingen	evang.-lutherische Kirchengem. Schongau
22.03.2020	15.00	VfL Denklingen - TSV Moorenweis	Sportgelände Denklingen	1. Mannschaft Kreisliga 2
23.03.2020	20.00	Jahreshauptversammlung	Taverne Vasili - Lustberghof	FFW Denklingen
24.03.2020		Abfuhr Biomülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
29.03.2020	13.15	SpVgg Sbruck/Ssoien II - VfL Denklingen II	Sportgelände Schwabbruck	2. Mannschaft B-Klasse 8
23./24.03.	13.30	Palmbuschenbasteln	Pfarrheim Denklingen	Kath. Frauenbund Denklingen
27.03.2020		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
27.03.2020	18.30	Totengedenken für die März-Verstorbenen	Pfarrkirche "St. Michael" Denklingen	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
28.03.2020	16.00- 16.30	Albenausgabe	Parrbüro Denklingen	Pfarrei Denklingen
28.03.2020	20.00	Frühjars-Gauversammlung	Böbing Schreiberhaus	Heimat- u. Trachtenverein "Lechroaner" Epfach e. V.
31.03.2020		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
31.03.- 04.04.2020		Fuchstalpokalschießen	Schützenheim Denklingen	Schützenverein "Frohsinn" Denklingen

# DAS SOLLTEN SIE IM APRIL NICHT VERPASSEN – VORSCHAU

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
01.04.2020	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
04.04.2020		Fuchstalpokalball	Pfarrheim Denklingen	Schützenverein "Frohsinn" Denklingen
04.04.2020	20.00	Frühjahrskonzert	Mehrzweckhalle Denklingen	Musikverein Denklingen
05.04.2020		Palmsonntag - Verkauf der Palmbuschen	Pfarrkirche "St. Michael" Denklingen	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal/ Kath. Frauenbund Denklingen
05.04.2020	13.15	VfL Denklingen II - SV Hohenfruch II	Sportgelände Denklingen	2. Mannschaft B-Klasse 8
05.04.2020	15.00	VfL Denklingen - FT Jahn Landsberg	Sportgelände Denklingen	1. Mannschaft Kreisliga 2



Foto: Christian Rudnik

## IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen erscheint monatlich jeweils am ersten Freitag und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

### Herausgeber:

cm creativ management AG, Schwarzach 16, 95336 Mainleus  
Telefon: 09229 / 973 - 45 90, Fax 973 - 45 91  
info@creativ-AG.de

### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Denklingen  
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
Telefon: 08243 / 85333 - 33 - Fax: 08243 / 85333 - 544

### Verantwortlich für den Anzeigenteil und sonstige redaktionelle Beiträge:

Manfred Weber  
Dipl.-Betriebswirt (FH), cm creativ management AG

Bei Bedarf werden Einzel Exemplare durch cm creativ management AG zum Preis von 1,00 € zzgl. Versandkosten verschickt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Mitteilungsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.